



NATURA 2000 in Hessen

# Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“

Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

Gültigkeit: 1.1.2016

Versionsdatum:  
3.11.2015

Darmstadt, den 21.12.2015

**FFH-Gebiet: 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“**

Betreuungsforstamt:	Nidda
Kreis:	Wetterau
Stadt:	Bad Vilbel, Karben
Gemarkungen:	Dortelweil, Gronau, Klein-Karben, Rendel
Größe:	FFH 43 ha/ VSG ca. 361,6 ha
Planungsraum - Nummer:	4270

**VS-Gebiet: 5519-401 „Wetterau“**

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008, S. 30

**NSG: „Im alten See bei Gronau“**

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 8. Dezember 2003, StAnz. 51-52/2003 S. 5123

**LSG: „Auenverbund Wetterau“**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20. Dezember 1989 GVBl. I 1990 S. 13

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

# Inhaltsverzeichnis

**Seite**

<b>1. Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>9</b>
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie	
2.4 Eigentumsverhältnisse	
2.5 Kompensations- und Ökokontoflächen	
<b>3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen</b>	<b>13</b>
3.1 Leitbilder	
3.1.1 für das FFH-Gebiet	
3.1.2 für das VS-Gebiet	
3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Art nach Anhang II der FFH-RL	
3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 Prognose für Art nach Anhang II der FFH-RL	
3.3.3 Prognose für Art nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.3.5 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3.7 Prognose zur Gebietsentwicklung	
<b>4. Beeinträchtigungen und Störungen</b>	<b>21</b>
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL	
4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	

## 5. Maßnahmenbeschreibung 23

- 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1) 25**
- 5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft 16.01.  
 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen 01.10.08.
- 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2) 27**
- 5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben 01.02.01.06.
- 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3) 28**
- 5.3.1 Wildbestandsregulierung 03.02.  
 5.3.2 Zweischürige Mahd 01.02.01.02.  
 5.3.3 Artenschutzmaßnahmen Vögel 11.02.  
 5.3.4 Unterhaltung abschnittsweise 04.06.05.  
 5.3.5 Auszäunen von Flächen 06.02.05.
- 5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4) 31**
- Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.
- 5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5) 31**
- 5.5.1 Anlage von temporären Gewässern 11.04.01.02.  
 5.5.2 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus 01.09.05.  
 5.5.3 Gewässerrenaturierung 04.04.  
 5.5.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen 04.06.03.  
 5.5.5. Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften 02.02.01.  
 5.5.6 ordnungsgemäße Forstwirtschaft 16.02.

## **5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung/ sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)** **35**

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.
5.6.3 Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.
5.6.4 Gehölzpflege	12.01.03.
5.6.5 Sonstige	16.04.
5.6.6 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen	01.10.01.
5.6.7 Mulchen	01.09.01.03.

## **6. Report aus dem Planungsjournal** **40**

## **7. Literaturverzeichnis** **44**

## **8. Maßnahmenplan** **46**

## **9. Anhang** **52**

### **9.1 Karte Vogelarten**

# Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

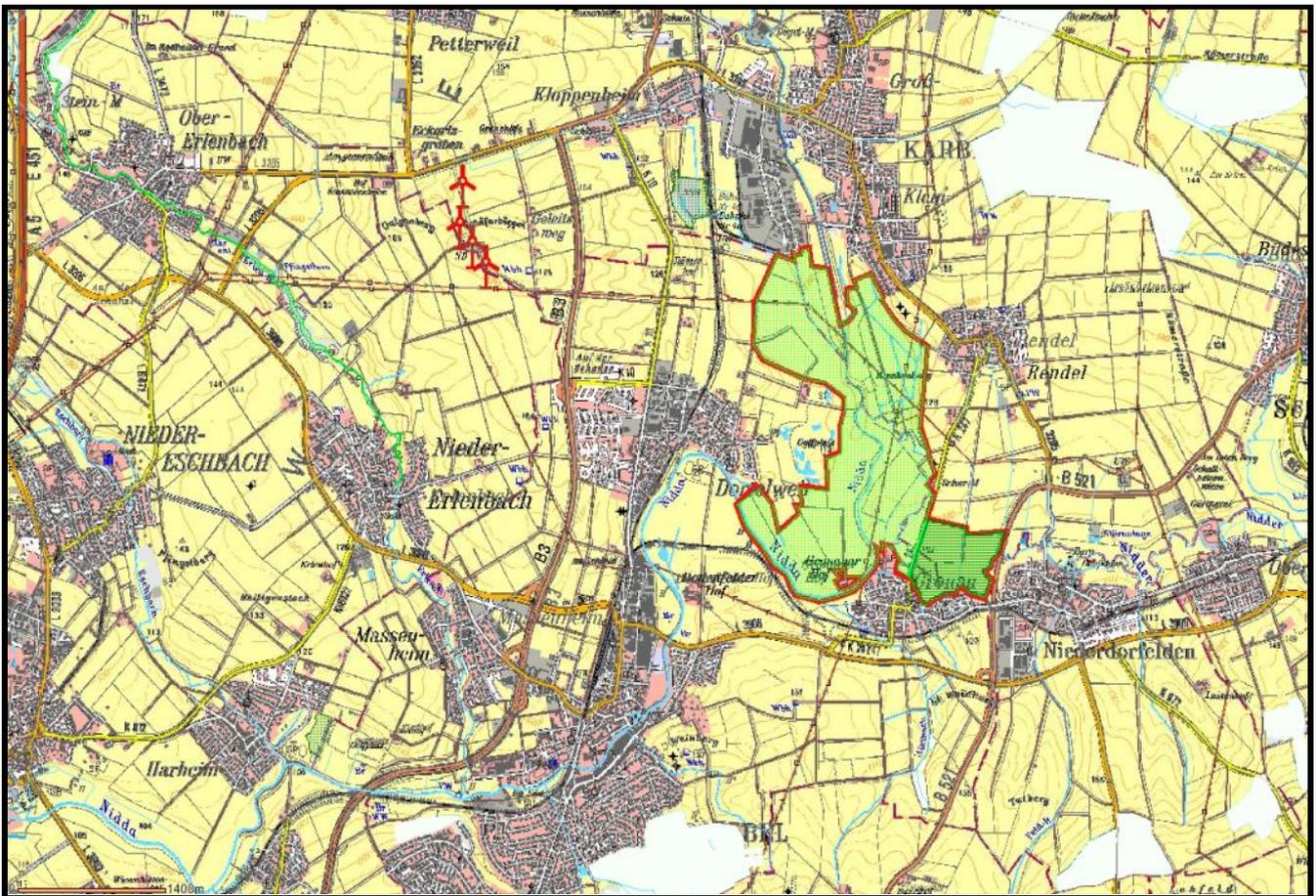
## für das FFH-Gebiet

### 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“

### mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

## 1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" wurde im Juni 2001 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5619-306 mit einer Flächengröße von 1369,2 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das hier geplante FFH-Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“ umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet (30 ha), die FFH-Gebietsfläche mit 43 ha sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ mit zusammen rund 361,6 ha Größe. Die Flächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“.



Rot umrandet: VSG, dunkelgrün abgegrenzt: FFH-Gebiet und NSG, ohne Maßstab

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurden FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 8. Dezember 2003, Staatsanzeiger 51-52/2003, S. 5123 gilt weiterhin fort.

Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt. Die Flussauen sind die Schwerpunkte der FFH- und Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um Abschnitte der Flussauen, die regelmäßig überschwemmt werden und damit Feuchte gebundenen Arten einen selten gewordenen Lebensraum bieten. Zusätzlich sind durch den Braunkohle-Tagebau Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungshabitate dienen. Diese Flächen wurden deshalb im Jahr 1989 als LSG „Auenverbund Wetterau“ unter Schutz gestellt.

Durch aktive Gestaltungsmaßnahmen konnten Teile der Flussauen renaturiert, Frisch- und Feuchtwiesen erhalten oder wiederhergestellt und trockenfallende Flutmulden, Brachen, Röhrichte und Seggenrieder gestaltet werden. Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG „Wetterau“ ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel. Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelt Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen. Die Wertigkeit des Teilgebietes „Im alten See bei Gronau“ bezogen auf die Gesamtsicht der Schutzziele des FFH-Gebietes wird von der GDE als „sehr bedeutsam“ eingestuft.

Das Plangebiet ist Teil des großen, regelmäßig überschwemmten, weitgehend naturnahen Auenbereichs von Nidda und Nidder mit anschließenden trockeneren Teilflächen des Vogelschutzgebietes. Extensiv genutzte Mähwiesen mit teils feuchten teils anmoorigen Abschnitten bieten seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten und –gesellschaften geeignete Habitate und dienen als Rückzugsgebiete und Lebensraum für bestandsbedrohte Vogel- und Amphibienarten. Die Strukturen der Wetterau machen sie zu einem sehr arten- und individuenreichen Rast- und Überwinterungsgebiet auch für selten gewordene Vogelarten. Großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, Nassbrachen, Röhrichte, Stillgewässer sowie langsam strömenden Flüssen und Bächen, Auenwaldresten und im Westen angrenzende Laubmischwälder bieten zahlreichen Vogelarten günstige Lebensräume. Der geringe Höhenunterschied lässt eine vernünftige ackerbauliche Nutzung nur in Bereichen außerhalb der Überschwemmungszonen zu. Die meisten Flächen im FFH-Gebiet werden deshalb extensiv als Grünland in Form von Mahd- und/ oder Weidebetrieb genutzt. Im VSG findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland auf den trockeneren, außerhalb der Überschwemmungszonen gelegenen Flächen.

Für die Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen Nidda vom November 2005,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Im alten See bei Gronau“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie festgestellt (Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten):

**Hinweis:** FFH Anhang IV-Arten werden in der „Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen“ nicht genannt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie		
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	
LRT 6510	extensive Mähwiesen	
LRT *91E0	Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	
Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie		
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	(3)
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	(3)
Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie		
Biber	<i>Castor fiber</i>	(1)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(3)
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(3)
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(1)+(2)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(1)+(2)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(1)+(2)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(1)+(2)
Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rotmilan (Nahrungsgast)	<i>Milvus milvus</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Silberreiher (Nahrungsgast)	<i>Egretta alba</i>	(1)
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie		
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt nach der GDE vorhanden, (2) = nach GDE vermutlich vorhanden, (3) = in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen		

Zusätzlich kommen Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Pirol (*Oriolus oriolus*) (die Vogelarten sind in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen) sowie das Rebhuhn (*Perdix perdix*) im Gebiet vor.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.



Lage der LRT und Arten im FFH-Teilgebiet Im alten See, ohne Maßstab

**Legende:****Lebensraumtypen**

-  6410 Pfeifengraswiesen
-  6510 magere Flachland-Mähwiesen
-  \*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

**Arten**

-  *Maculinea nausithous*

**Erhaltungszustand**

-  Wertstufe A (hervorragend)
-  Wertstufe B (gut)
-  Wertstufe C (mittel bis schlecht)

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Kurzcharakteristiken

#### Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil	NSG/ FFH & VSG	Anteil
Grünland	28,7 ha	66,7 %	159,9 ha	44,2 %
Acker	4,6 ha	10,7 %	144,5 ha	40,0 %
Gehölze	0,8 ha	1,9 %	9,3 ha	2,6 %
Röhricht, Feuchtbrache	2,6 ha	6,1 %	3,9 ha	1,1 %
Fließgewässer	3,8 ha	8,8 %	22,7 ha	6,3 %
Stillgewässer	0,3 ha	0,7 %	0,6 ha	0,2 %
Wege	2,2 ha	5,1 %	9,9 ha	2,7 %
Auenwald			6,7 ha	1,8 %
Streuobst			0,8 ha	0,2 %
bauliche Anlagen			3,3 ha	0,9 %
<b>Summe</b>	<b>43,0 ha</b>	<b>100,0 %</b>	<b>361,6 ha</b>	<b>100,0 %</b>

#### Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) wurden hier größtenteils Feinsedimente und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein abgelagert. Zu dieser Zeit herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt.

Der nördlichste Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän/ Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs.

Die Geologie des Planungsgebietes besteht aus holozänen Ablagerungen der Nidda und Nidder, die aus mehreren Metern mächtigen Schichten von Lehm, Sand und Kies bestehen. Das Material kommt aus dem Tertiär und wurde überwiegend fluvial zum Teil mehrfach während Hochwasserereignissen umgelagert. Das Gelände weist nur geringe Reliefunterschiede auf, die zwischen 107 und 110 m üNN liegen. Trotz dieser geringen Höhenunterschiede werden die regelmäßigen Überflutungsbereiche von den seltener betroffenen Flächen deutlich abgegrenzt.

Als Bodentypen kommen braune Auenlehme, Auengleye und Nassgleye vor. Gelegentlich trifft man auch Reste von Niedermoortorfen an. Die Böden sind überwiegend karbonatfrei.

Geologisch liegt das Plangebiet im Rhein-Main-Tiefland, das Teil der Haupteinheit Oberrheingraben ist.

#### Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen etwa 600 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 250 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 8 (mild) erreicht.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Im alten See bei Gronau“ mit dem rund 30 ha großen NSG gleichen Namens ist in

das 43 ha große FFH-Gebiet eingebettet. Beide gehören zum etwa 361,6 ha großen Teil-Vogelschutzgebiet „Wetterau“. Die Flächen liegen im Wetteraukreis in den Gemarkungen Klein-Karben und Rendel der Stadt Karben sowie Dortelweil und Gronau der Stadt Bad Vilbel.

Das Bearbeitungsgebiet beginnt im Norden südwestliche des ST Klein-Karben, verläuft im Westen des ST Rendel weiter nach Süden, schwenkt nach der Scharmühle nach Osten bis zur B 521, begrenzt den nördlichen ST Gronau und folgt der Nidda bis südöstlich vor den ST Dortelweil, der im Osten weiträumig umgangen wird. Die Flächen des Gronauer Hofes sind ausgegrenzt.

Das Planungsgebiet liegt rund 15 km nordöstlich von Frankfurt/ Main und wenige hundert Meter westlich Niederdorfelden direkt an der Kreisgrenze zum Main-Kinzig-Kreis.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

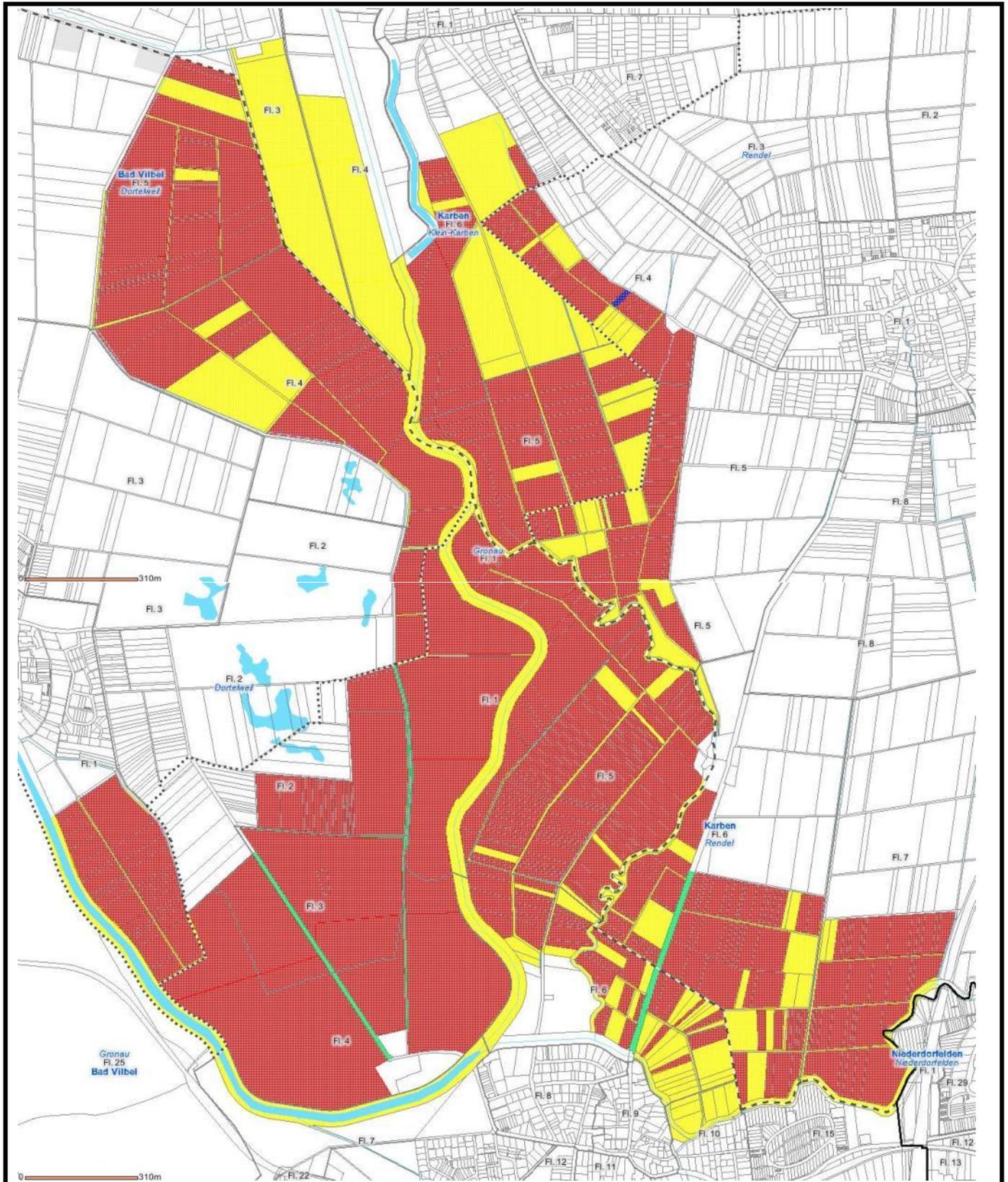
## 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die Umgebung von Bad Vilbel ist seit der Jungsteinzeit (ca. 6500 – 3500 v.Chr.) besiedelt, was durch Funde bandkeramische Reste nachgewiesen ist. Römer haben die vielen Quellen zum Bau von Thermen genutzt, wovon die Reste zeugen. Die älteste schriftliche Erwähnung von Vilbel ist in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Lorsch von 774 erfolgt. Die Salzquellen werden in einer Tauschurkunde von 817 des Kaisers Ludwig des Frommen genannt. Die Herrschaft geht später an die Herren von Hagen-Münzenberg. Nach deren Aussterben 1255 wird das Erbe zur Hälfte auf die Herren von Hanau und von Falkenstein aufgeteilt. Nach dem Tod des letzten Falkensteiners geht sein Erbteil an den Kurfürstbischof von Mainz. Bei der Teilung der Grafschaft Hanau 1458 fällt deren Anteil an Vilbel an die Grafschaft Hanau-Münzenberg. 1736 erbt Friedrich I von Hessen-Kassel den Anteil der Grafschaft Hanau-Münzenberg, also die Hälfte von Vilbel. Im Zuge der napoleonischen Neuordnung fällt das Gebiet an den Großherzog von Hessen Darmstadt. Vilbel ist bis 1832 Landratsbezirk und fällt danach an den Kreis Friedberg, der mit der Gebietsreform von 1972 zum Wetteraukreis wird. Das Prädikat Bad wird Vilbel 1948 wegen der vielen Quellen zusammen mit den Stadtrechten verliehen.

Die Stadt Karben ist aus dem Zusammenschluss von 7 Ortsteilen in der Gebietsreform von 1970 entstanden. Der Stadtteil Okarben geht vermutlich aus einem Römerkastell hervor. Der älteste Stadtteil ist Rendel, das 774 erstmals schriftlich erwähnt wird. Die schriftliche Ersterwähnung als Carben erfolgte 857 in einer Güterübertragung an die Klöster Lorsch, Hersfeld und Fulda. Die Herrschaft wird im Mittelalter durch die Herren von Carben ausgeübt, die zeitweise die Burggrafen von Friedberg stellten. Im 13. Jhd. wird in Kloppenheim eine Deutschordenskommande eingerichtet.

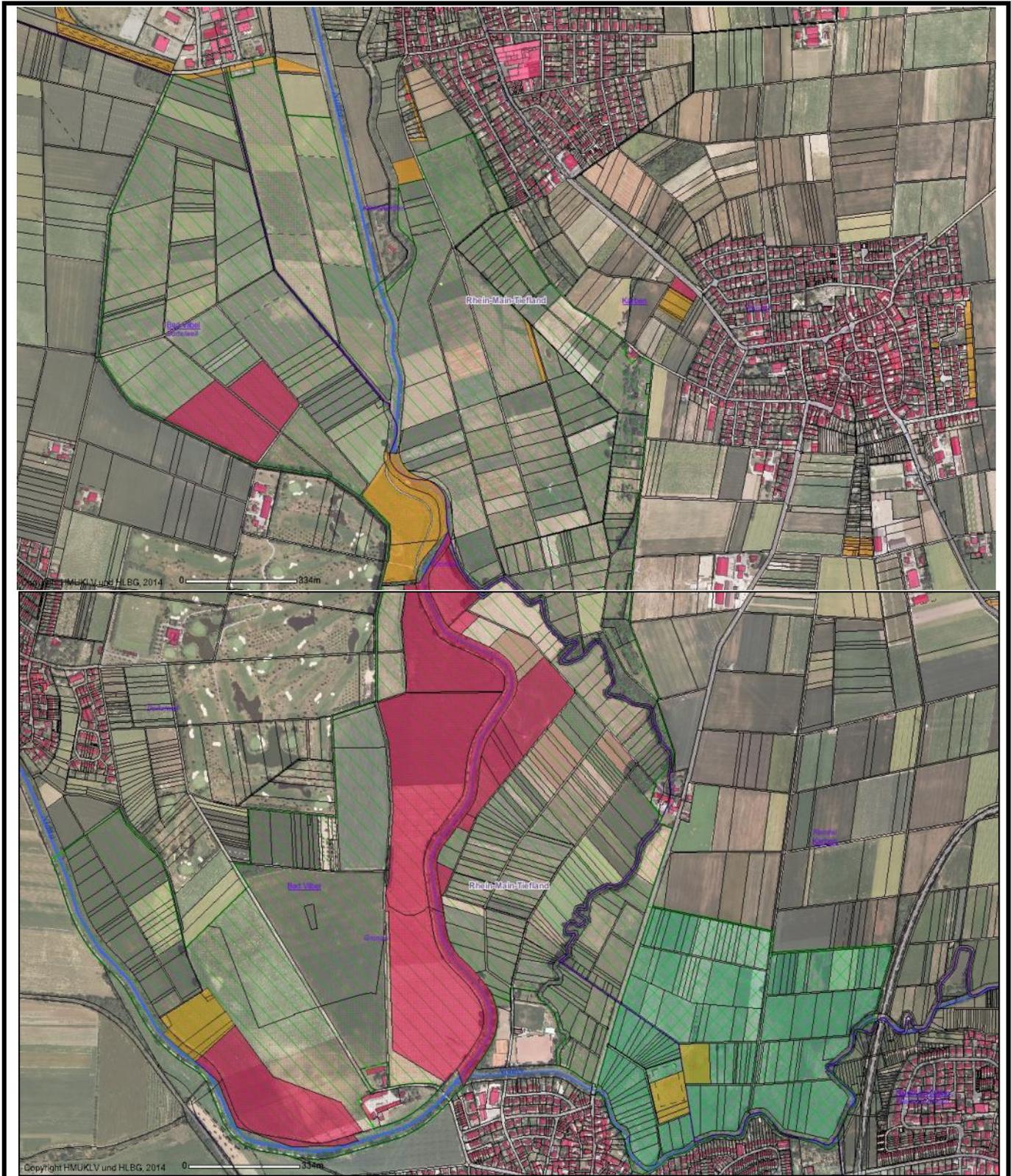
## 2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	104,9 ha	29,0 %
rot	Privateigentum	253,9 ha	70,2 %
grün	Land Hessen	2,7 ha	0,7 %
blau	Naturschutzfonds Wetterau	0,1 ha	0,1 %
<b>Summe</b>		<b>361,6 ha</b>	<b>100,0 %</b>



Eigentumsverhältnisse, Maßstab ca. 1:11.700

## 2.5 Kompensations- und Ökokontoflächen



Maßstab ca. 1:12.800

### Legende:

Farbe Rot: Ökokontomaßnahmen | Farbe Gelb: Kompensationsmaßnahmen

## 3. Leitbilder und Erhaltungsziele

### 3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und des VS-Gebietes „Wetterau“ mit den eingeschlossenen NSG sind:

#### 3.1.1 für das FFH-Gebiet:

- Das Gebiet zeichnet sich als Verbund großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume mit natürlicher Auendynamik aus, welches eine Bedeutung für viele feuchtgebundene FFH-Lebensraumtypen und Arten besitzt, die von einer durch den Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft abhängen.
- Das Gebiet wird wesentlich durch seinen Offenlandcharakter geprägt, in dem je nach Standort großflächiges Grünland verschiedener Feuchtestufen die Basis bildet. Hier existieren artenreiche Grünland-Lebensraumtypen auf mageren Standorten, welche einer extensiven Nutzung bedürfen. Durch die Nutzungsvielfalt und feuchte Saumstrukturen findet der Dunkle Ameisenbläuling hier seine Lebensgrundlage. Leit-Gesellschaften sind die ermittelte Vielfalt an Grünlandgesellschaften aller Lebensraumtypen im Offenland. Eine Weiterentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 (sehr magere Bereiche) zu Lebensraumtyp 6410 ist positiv zu werten.
- Naturnahe Teiche und Tümpel stellen diverse Lebensraumtypen dar, die durch ihren Offenlandcharakter besonnt sind und somit vielen Amphibien und Libellen des FFH-Anhangs sowie wassergebundenen Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie Lebensgrundlage bieten.
- Für die Flachlandbäche und –flüsse der Grünlandgebiete der Wetterau gelten als Leitbild die strukturreichen dynamischen Lebensraumtypen. Durchgängigkeit und Strukturvielfalt der Gewässerbetten sind zu gewährleisten oder wiederherzustellen.
- Im Auwald sind als Leit-Gesellschaften die Bachauenwald-Gesellschaften der Verbände *Alno-Ulmion* und *Salicion albae* anzunehmen.

#### 3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Die sich an die Auengewässer anschließende offene Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.
- Entlang von Nidda und Nidder ist hierfür eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

### 3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV sowie IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“ und für Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT und Arten wird auf die Erhaltungsziele aus den „Erhaltungszielen für LRT“ und „Erhaltungsziele für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI vom

10.1.2007 bzw. vom 2.12.2005 zurückgegriffen. Schutzziele für Anhang IV-Arten werden in der Verordnung nicht genannt. Sie werden dann in die Bewirtschaftungsplanung übernommen, wenn für die jeweilige Art ein ungünstiger Erhaltungszustand im Lande Hessen besteht.

### 3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	<b>LRT 6410:</b> Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung des Wasserhaushalts,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.</li> </ul>	
--	<b>LRT 6510:</b> Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.</li> </ul>	
0	<b>LRT *91E0:</b> Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik,</li> <li>• Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen.</li> </ul>	

**Farben:** rot = ungünstig- schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün= günstig,  
**Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben,

### 3.2.2 Erhaltungsziele der Art nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	<b>Helm-Azurjungfer</b>	<i>Coenagrion mercuriale</i>	(3)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung gehölzfreier, besonnter, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation,</li> <li>• Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege,</li> <li>• Erhaltung von Uferrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist.</li> </ul>			
0	<b>Schlammpeitzger</b>	<i>Misgurnus fossilis</i>	(3)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüfteten Untergrund,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität,</li> <li>• Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege.</li> </ul>			

**(3)=** in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,  
**Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>+</b>	<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	<b>(1)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung großräumiger Auen- Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche,</li> <li>Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	<i>Maculinea nausithous</i>	<b>(3)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i>,</li> <li>Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt,</li> <li>Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>	<i>Emys orbicularis</i>	<b>(3)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrichtzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen,</li> <li>Erhaltung trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch;</li> <li>Erhaltung von Hauptwanderkorridoren,</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate.</li> </ul>			

**(1)**= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut UNB vorhanden,  
**(3)**= in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,  
**Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

### 3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele werden in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen nicht genannt. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungszustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Im alten See bei Gronau“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>0</b>	<b>Knoblauchkröte</b>	<i>Pelobates fuscus</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete),</li> <li>Schutz der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben,</li> <li>Schutz von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung,</li> <li>Schutz von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnurbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe.</li> </ul>			
<b>--</b>	<b>Laubfrosch</b>	<i>Hyla arborea</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen,</li> <li>Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität,</li> <li>Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche),</li> <li>Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern,</li> <li>Erhaltung einer amphibienvetraglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.</li> </ul>			

<b>--</b>	<b>Wechselkröte</b>	<i>Bufo viridis</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz sonnenexponierter, trocken-warmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden,</li> <li>• Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher),</li> <li>• Schutz der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Zauneidechse</b>	<i>Lacerta agilis</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätzen,</li> <li>• Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche),</li> <li>• Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore.</li> </ul>			

**(1)**= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut UNB vorhanden,  
**(2)** = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,  
**Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

**Hinweis:** Die hier genannten Reptilien- und Amphibienarten sind nicht während der Beobachtungen zur GDE festgestellt worden, sondern stammen aus Unterlagen und Mitteilungen der UNB Friedberg.

### 3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>+</b>	<b>Blaukehlchen</b>	<b>B</b>	<i>Luscinia svecica</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben,</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und strukturreichen Röhrichten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.</li> </ul>			<b>X</b>			
					<b>X</b>		
				<b>X</b>			
<b>0</b>	<b>Eisvogel</b>	<b>B</b>	<i>Alcedo atthis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>--</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben,</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und strukturreichen Röhrichten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.</li> </ul>			<b>X</b>			
					<b>X</b>		
				<b>X</b>			
<b>--</b>	<b>Grauspecht</b>	<b>B</b>	<i>Picus canus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärdern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik,</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik.</li> </ul>					<b>X</b>	
					<b>X</b>		
<b>--</b>	<b>Neuntöter</b>	<b>B</b>	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen.</li> </ul>				<b>X</b>		
				<b>X</b>			
					<b>X</b>		

--	Rotmilan	R	<i>Milvus milvus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
						X	
					X		
				X			
+	Schwarzmilan	B	<i>Milvus migrans</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
					X		
k.A.	Silberreiher	R	<i>Egretta alba</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
				X			
					X		
+	Sumpfohreule	R	<i>Asio flammeus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
				X			
				X			
+	Weißstorch	B	<i>Ciconia ciconia</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
				X			
				X			
				X			
				X			

**B/ (B)** = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben:** rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.6 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Flussregenpfeifer	B	<i>Charadrius dubius</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
					X		
					X		
				X			
+	Graugans	B/R	<i>Anser anser</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
				X			
				X			

--	Kiebitz	B/R	<i>Vanellus vanellus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
				X			
					X		
				X			
				X			
0	Schwarzkehlchen	B	<i>Saxicola torquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
					X		
				X			
0	Wachtel	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
					X		
				X			

**B/ (B)** = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben:** rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

### 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

#### 3.3.1. für LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	hoch	gesamt B B (0,67 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,67 ha				B
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	mittel	gesamt C C (1,97 ha)	C	C	B	
Erhaltungsziel für den LRT			1,97 ha				B
LRT *91E0	Auenwald	gering	gesamt C C (0,11 ha)	C	C	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,11 ha				B
<b>Summe LRT</b>							<b>2,75 ha</b>
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand günstig (grün), B = Zustand ungünstig-unzureichend (gelb), C = Zustand ungünstig-schlecht (rot)							

Die LRT haben mit 2,75 ha einen 6,4 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

Der **LRT 6410** kommt in einer Fläche in den EZ B vor. Der Abwärtstrend des LRT soll durch ein geeignetes Mahdregime aufgehalten werden.

Der **LRT 6510** findet sich in 3 größeren und 4 kleinen Flächen (3 davon im EZ C in der Maßnahme 5.1.1) im Teilgebiet. Die GDE gibt als Grund für die Einstufung in den EZ C eine Unternutzung und damit verbundene Verbrachung sowie Düngung bzw. Nährstoffeintrag in den Flächen an. Danach steht im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen die Sicherung vorhandener Flächen und Entwicklung von Potenzialflächen durch regelmäßige angepasste Pflege.

Im Osten ist eine kleine Fläche des **LRT \*91E0** im EZ C entlang des Mühlgrabens kartiert. Ihre Größe ist für die schlechte Einstufung ausschlaggebend. Eine mögliche Verbesserung der Situation kann durch Anlage auenartiger Bepflanzung der stadteigenen Flächen entlang des Mühlgrabens und der Nidda erfolgen. Damit wird die Fläche vergrößert und der EZ möglicherweise verbessert ohne in die offene Landschaft einzugreifen (siehe Maßnahme 5.3.3).

### 3.3.2 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
<b>Helm-Azurjungfer</b>	<i>Coenagrion mercuriale</i>	k.A.	keine Angaben in der GDE				<b>B</b>
<b>Schlammpeitzger</b>	<i>Misgurnus fossilis</i>	hoch	keine Angaben in der GDE				<b>B</b>
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)							

Der **Schlammpeitzger** ist durch Sichtbeobachtungen bei Unterhaltungsmaßnahmen in fast allen Grabensystemen nachgewiesen. Zukünftig sind Grabenunterhaltungen ausschließlich mit Mähkorb zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Ausnahmen davon sind mit den zuständigen Behörden (FA Nidda/ UNB) abzusprechen. Dazu gehört außerdem das aktive Zurücksetzen von Individuen nach Abschluss von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (siehe auch Hinweise unter Maßnahme 5.5.4).

### 3.3.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	<i>Maculinea nausithous</i>	lokal bedeutsam	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	k.A.	keine Angaben in der GDE				<b>B</b>
<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>	<i>Emys orbicularis</i>	k.A.	keine Angaben in der GDE				<b>B</b>
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)							

Das Vorkommen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** ist laut GDE auf den südöstlichen Teil des Nidderdammes und auf einer Fläche im südwestlichen Teil des FFH-Gebietes beschränkt (siehe Karte Seite 8 und Hinweis unter Maßnahme 5.2.1).

Der **Biber** ist in Nidda und Nidder eingewandert und hat sich fest etabliert. Der Fortgang der Renaturierungsarbeiten wird den Bestand weiter festigen können und den EZ positiv beeinflussen.

Die **Europäische Sumpfschildkröte** ist in speziell angelegten Stillgewässern und in den neu angelegten Schlingen der Nidda ausgewildert worden.

### 3.3.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	keine Angaben in der GDE				B
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>					B
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>					B
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>					B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)						

Weitere Bearbeitungen zur Populationssituation oder zu den Erhaltungszuständen sind in der GDE nicht erfolgt. Die Daten stammen aus Unterlagen und Beobachtungen der UNB des Wetteraukreises. Dadurch konnte der Nachweis der Anwesenheit der genannten Arten im Gebiet erbracht werden.

### 3.3.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Grauspecht	--	--	nicht signifikant				--
Eisvogel	gering	mittel	B	B	B	B	hoch
Neuntöter	gering	gering	B	B	B	B	gering
Rotmilan (Nahrungsgast)	gering	gering	B	B	B	B	mittel
Schwarzmilan	gering	gering	B	B	B	B	gering
Silberreiher (Nahrungsgast)	k.A.	k.A.	B	B	B	B	hoch
Sumpfhöhreule	k.A.	k.A.	C	C	C	C	sehr hoch
Weißstorch	hoch	sehr hoch	B	B	A	A	hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)							

Der **Grauspecht** nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch Brut in den bachbegleitenden Auenwäldern oder am Rande des Gebietes gibt.

Die **Sumpfhöhreule** kommt gelegentlich als Nahrungsgast vor, Brut sind bisher nicht nachgewiesen. Möglicherweise kann die Strukturveränderung entlang der Nidda zugunsten des Kiebitz, des Flussregenpfeifers und der Sumpfschildkröte auch die Sumpfhöhreulenzahl fördern.

### 3.3.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Flussregenpfeifer	sehr hoch	hoch	C	C	B	B	sehr hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	C	C	B	B	extrem hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Wachtel	mittel	hoch	B	B	B	B	hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)							

Für die Vogelarten mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Der **Flussregenpfeifer** brütet nach den Strukturmaßnahmen an der Nidda wieder im Gebiet. Der Erhaltungszustand wird sich bei entsprechender Eignung der Renaturierung recht bald verbessern. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Population stabilisiert und in den Erhaltungszustand B wechselt.

Der **Kiebitz** hat vom Förderprogramm auf Acker- und Wiesenflächen profitiert und brütet erfolgreich im Gebiet. Es haben sich inzwischen gute Bestände mit regelmäßiger Brut etabliert. Es wird prognostiziert, dass der Erhaltungszustand B aufgrund des Habitatpotenzials in absehbarer Zeit erreicht wird.

### 3.3.7 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Konstellationen wie folgt aussehen:

für das FFH-Gebiet mit NSG:

LRT	Verbesserung		
	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
6410 6510	extensive Nutzung aller Grünlandflächen	Mahd beweideter Flächen in mehrjährigen Abständen, Mahd/ Beweidung verbrachter Flächen	Wassermanagement zur Regulierung des Grundwasserstandes, Aushagerung durch Düngeverzicht auf feuchten Grünlandflächen
*91E0	Ersatz der Erlen-Verluste durch den Phytophthora-Pilz,	Züchtung resistenter/ Erhalt aller resistenten Bäume	Umbau des Erlen-Bestands in eine typischen Weichholzaue Vergrößerung der LRT-Fläche

für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraum	Maßnahmen		
	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen
Gewässer	++	+	--
Feuchtgrünland	+	o	--
Offenland	+	o	--

Auswirkungen: + = positiv, -- = negativ, o = keine

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

#### 4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 6410 LRT 6510	Pfeifengraswiesen magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands Beweidung ohne Mahd	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt geringe LRT-Fläche	Windwurf

#### 4.2 der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Schlammpeitzger Helm-Azurjungfer	<i>Misgurnus fossilis</i> <i>Coenagrion mercuriale</i>	II	fehlende Gewässerrenaturierung keine Grabenverbindungen Gabenräumung ohne Mähkorb zu häufige Grabenpflege falsche Pflegezeitpunkte	Wasserentnahme Gewässerbelastung
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II&IV	keine wechselfeuchten Bereiche fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennesselfluren falsche Mahdzeitpunkte	Grundwasserstand
Biber	<i>Castor fiber</i>		fehlende Gewässerrenaturierung kein/ ungeeignetes Ufergehölz Beunruhigung freilaufende Hunde	Störungen
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>		fehlende Sonnenplätze keine Eiablageplätze Störungen	Diebstahl der Art
Laubfrosch Knoblauchkröte Wechselkröte	<i>Hyla arborea</i> <i>Pelobates fuscus</i> <i>Bufo viridis</i>	IV	fehlende Kleingewässer zu frühes Austrocknen Fischkonkurrenz falsche Pflegezeitpunkte	Wasserentnahme Grundwasserstand
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		fehlende Sonnenplätze keine Eiablageplätze Störungen	nicht bekannt

#### 4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten	Wasserspiegelschwankungen Freizeitnutzung am Ufer fehlende Stillwasserzonen geringe Flachuferausbildung Faulschlammabildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemiteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Grundwasserstand
Feuchtgrünland gebundene Vogelarten	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit Nutzungsintensivierung Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde	Wasserstand Schadstoffeintrag
Offenland gebundene Vogelarten	Habitatverlust durch Sukzession falsche Erntetechnik Beseitigung von Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsintensivierung Nutzungsänderungen	Störungen

## 5. Maßnahmenbeschreibung

**Allgemeine Nutzungshinweise, die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:**

### 1. Weideflächen

- Mindestens zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

### 2. Mahdflächen

- Erste Mahd von 1.6 bis 15.6., zweite Mahd/ Beweidung ab dem 15.9.,
- Frühmahdstreifen bereits im Mai anlegen,
- bei Bedarf Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,
- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen 1. Schnitt zwischen 1.6. und 15.6. und 2. Schnitt nicht vor dem 01.09. (Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen),
- Entwicklung von Pfeifengrasflächen durch Mahdgutaufrag nach Bedarf,
- Mahd immer von innen nach außen, um Tiere nicht einzukesseln,
- Stehenlassen von 5 % der Mahdflächen mit mindestens 10 m Breite, (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

### 3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc. (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM z.B. Maßnahme C3.4),
- Einsaat im Frühjahr, im Folgejahr als Brachfläche liegenlassen,
- danach Schwarzbrache durch Grubbern der Fläche,
- Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen,
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen (Feldvogelfenster),
- Anlage von Klee- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche).

### 4. Gewässer

- Renaturierung von Abschnitten der Nidda und Nidder zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer Biodiversität und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen und wassergebundene Vogelarten,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, dabei sind die Hinweise zum Schlammpeitzger und zur Helm-Azurjungfer zu beachten,
- vorhanden Flutmulden sind zumindest teilweise von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- Anlage beiderseitiger Gewässerschutz- und Erosionsstreifen zum Schutz der Fließgewässer mit Unterstützung aus dem Agrarförderprogramm (derzeit HALM Maßnahme C3.3),

- die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden und Kleingewässer im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

#### Hinweise:

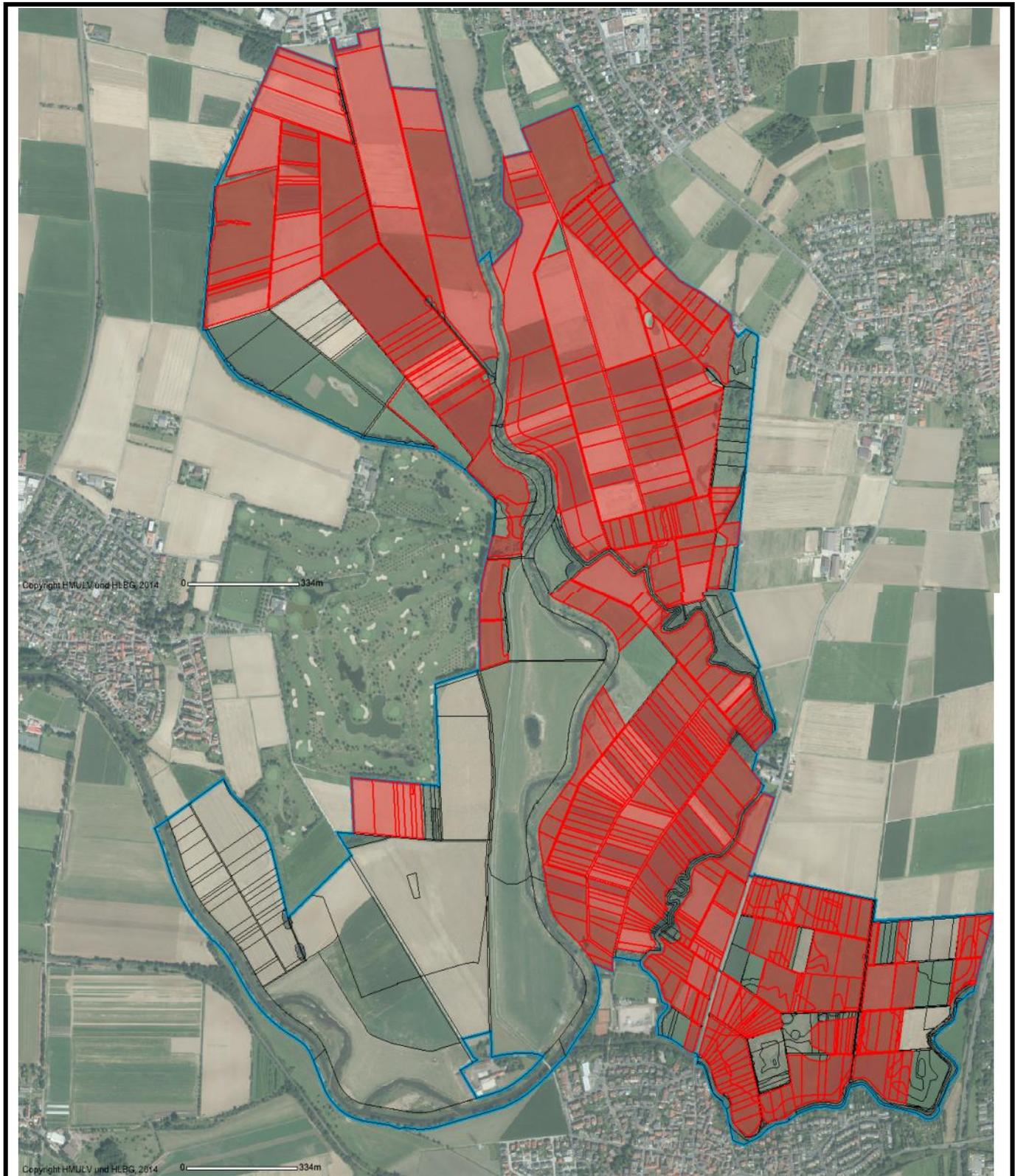
- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
  1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
  2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
  3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
  1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
  2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
  3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.**

## 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

### 5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

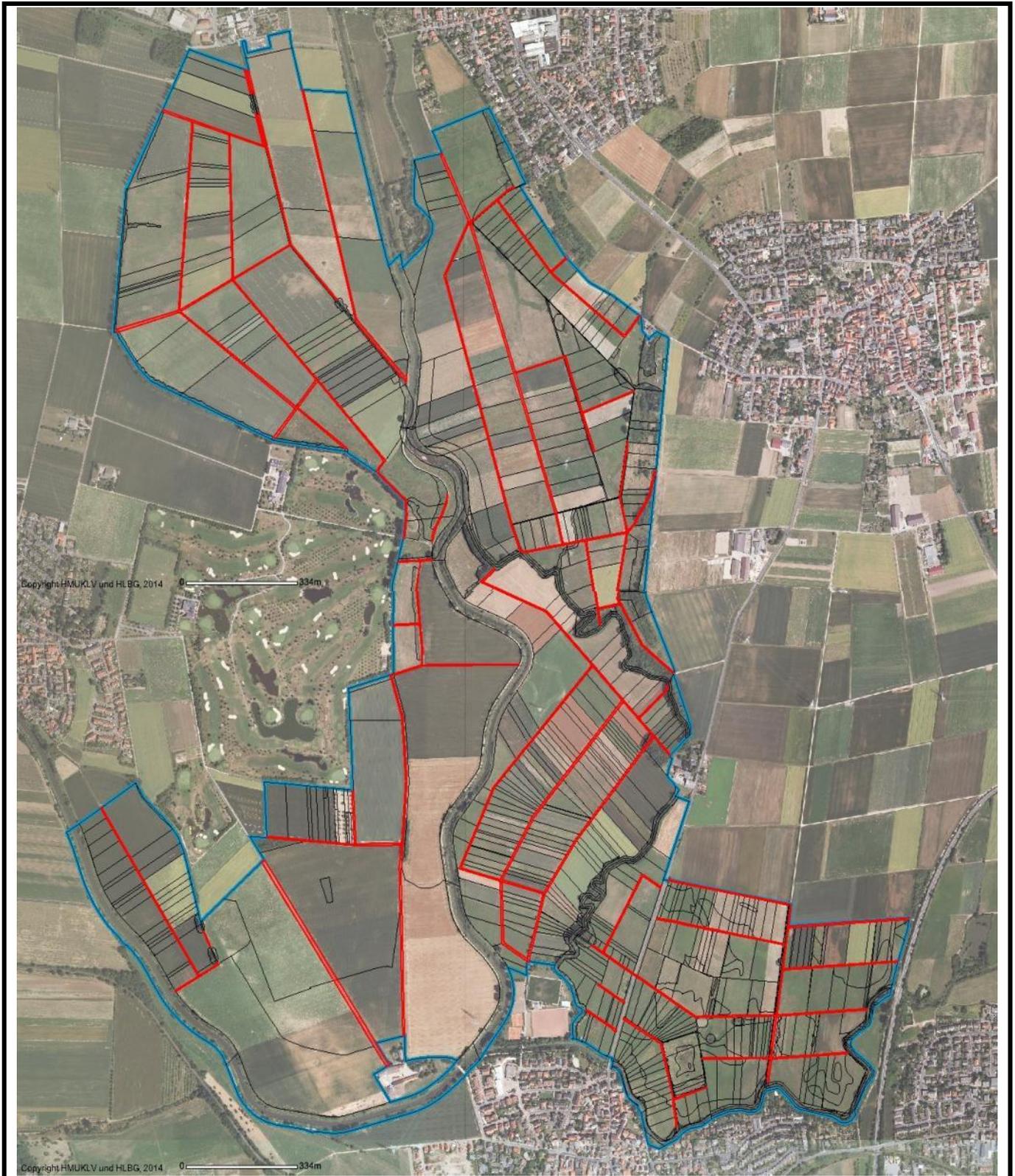
Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, ggf. Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter **Hinweis:** 3 kleine Flächen des LRT 6510 im EZ C miterfasst



Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Maßstab ca. 1:12.600

### 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wirtschaftswegen, Eigentümer



Wegeunterhaltung, Maßstab ca.1:12.600

## 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

### 5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Erhalt der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) im Erhaltungszustand B durch regelmäßige Heumahd (ab 1.6. bis 15.6. und ab 15.9.) oder Mähweide mit Beweidung ab 15.9. ohne Düngung oder Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen zu Gunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Flächen mit Großem Wiesenknopf, Entwicklung potenziell geeigneter Flächen, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Pfeifengraswiesen, Karte Süd, Maßstab ca. 1:12.600

#### Hinweis:

Für die Entwicklung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind auf feuchten Grünlandflächen die Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Formica rubra*) erforderlich. Zur Stützung der Population sind Altgrasstreifen und Säume stehen zu lassen. Zur Eiablage im Juli benötigt das Weibchen die Blüte des Großen Wiesenknopfs. Der zweite Schnitt/ die Beweidung auch der Altgrasstreifen und Säume kann dann ab Mitte September erfolgen, wenn die Raupe die Wirtspflanze verlassen hat und in den Bau der Roten Knotenameise wandert, wo sie überwintert. Das Mahdregime ist nur dort notwendig, wo der Große Wiesenknopf vorkommt.

### 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

#### 5.3.1 Wildbestandsregulierung (NATUREG Maßnahmencode 03.02.)

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink), Marder, Iltis und Wiesel zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes während der Brutzeit ausgeübt werden, die Fallenjagd ist auch im Vogelschutzgebiet erwünscht, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes möglich, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte

#### 5.3.2 Zweischürige Mahd (NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.)

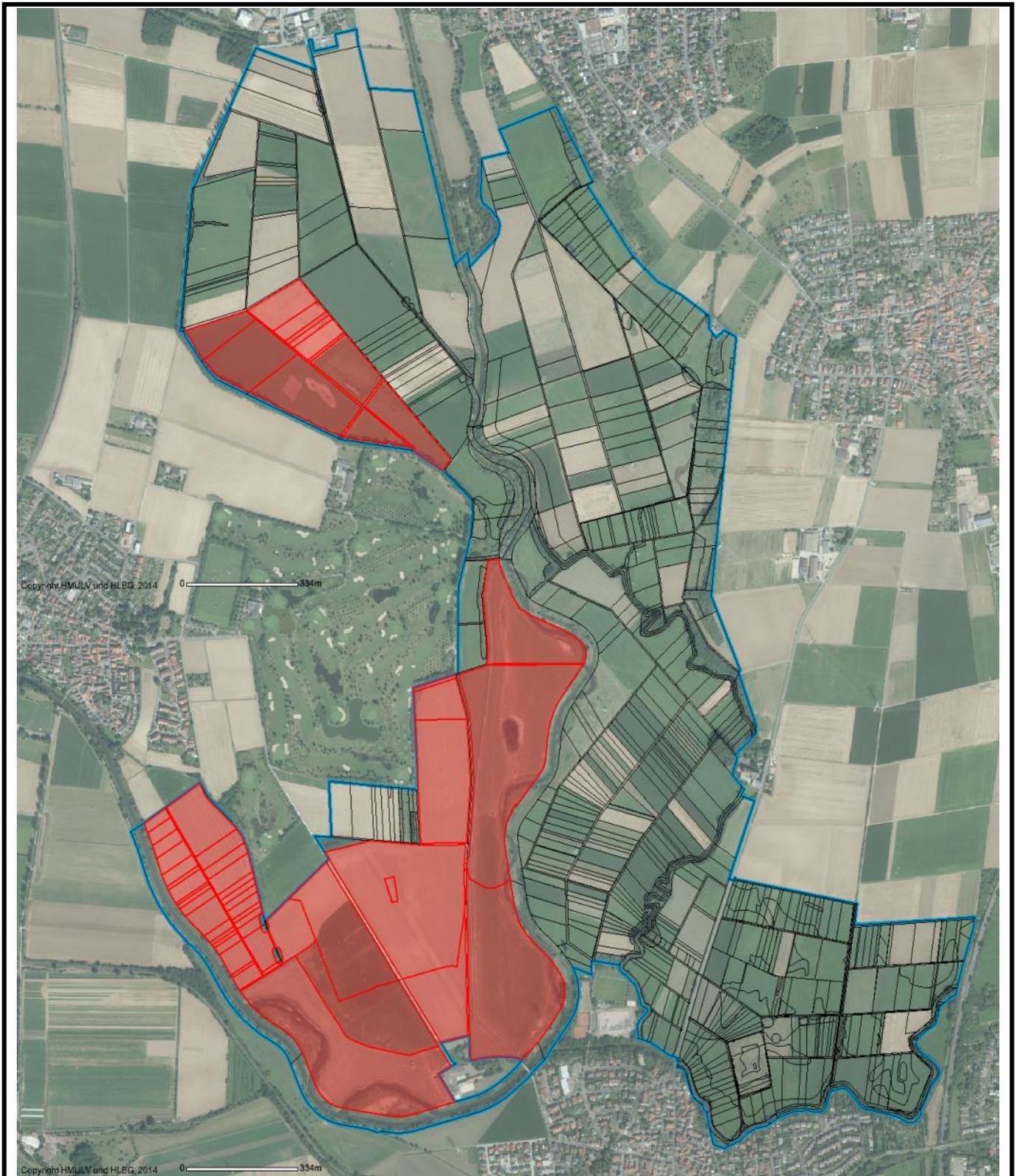
Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Erhaltungszustand C durch mindestens zweimalige Nutzung mit ersten Schnitt ab 1.6. bis 15.6. und zweitem Schnitt ab 15.9. oder Mähweide mit Beweidung ab 15.9., ausweiten auf Flächen mit Entwicklungspotenzial  
Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Entwicklung des LRT 6510, Karte Süd, Maßstab ca. 1:12.600

### 5.3.3 Artenschutzmaßnahmen Vögel (NATUREG Maßnahmencode 11.02.)

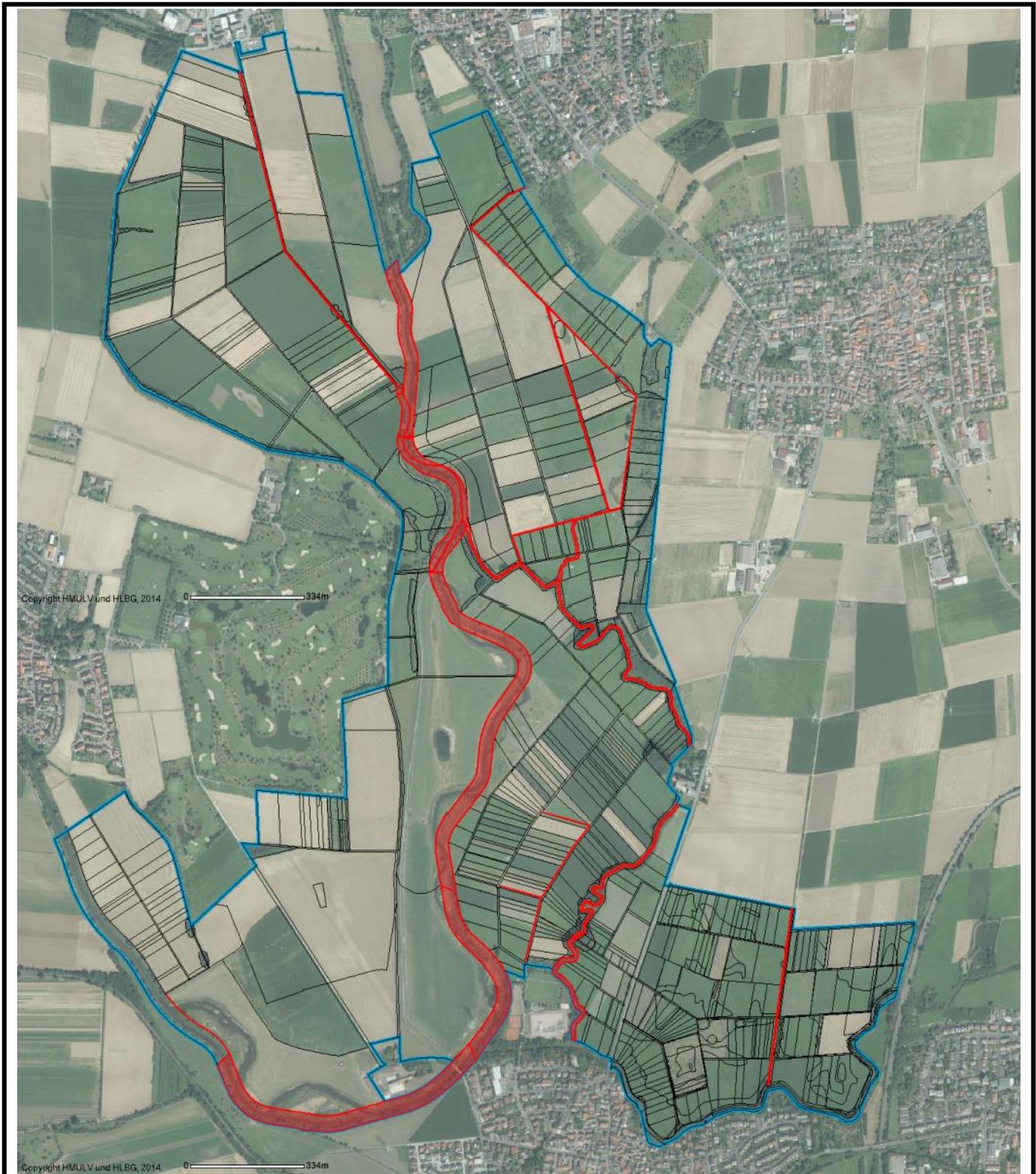
Entwicklung der Populationen von Flussregenpfeifer, Kiebitz, Sumpfschildkröte und Biber durch extensive Nutzung des Grünlandes als Mähweide oder mit Beweidung, Pflege der neu angelegten Niddaschlingen und der Neuanlagen von Auenwäldern, Bewirtschaftung der Ackerflächen unter besondere Rücksichtnahme auf die Habitatansprüche der genannten Arten, die Nutzung der Flächen sind überwiegend anerkannte Ökokonto- bzw. Kompensationsmaßnahmen, Eigentümer/ Pächter



Maßnahmen zugunsten von Kiebitz, Flussregenpfeifer etc., Maßstab ca. 1:12.600

### 5.3.4 Unterhaltung abschnittsweise (NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.)

Gewährleistung der Durchgängigkeit und der Gewässerdynamik durch abschnittsweise Unterhaltung der Nidda (im renaturierten Abschnitt), des Mühlgrabens und deren Seitengräben durch regelmäßiges Entschlammten/ Entkrauten nach Bedarf, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitzgers, der Sumpfschildkröte und der Helm-Azurjungfer, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich Pflege und abschnittsweiser Entnahme von Ufergehölzen, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzzwecken gefördert werden)



Unterhaltung der Fließgewässer, Maßstab ca. 1:12.600

**Hinweis:**

Bei Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Sowohl fehlende als auch eine zu intensive Grabenpflege stellt für alle hier lebenden Arten eine Gefährdung dar. Andererseits führt ausbleibende Grabenpflege zur Verlandung und Wegfall des Lebensraumes. Optimal sind Pflegeabstände von 5-10 Jahren, wobei abschnittsweise (ca. 100 m), bei breiten Gräben auf wechselnden Gewässerseiten ab August bis Oktober (bei fehlendem Frost auch bis November) gepflegt werden muss. Um großflächige Räumungen in einer Saison zu vermeiden, sollten die Unterhaltungspflichtigen Grabenpflegekonzept erstellen, bei denen alljährlich Teile der Gräben geräumt werden.

Auch anschließende Gräben sollen im Sinne einer Vernetzung möglichst zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden. Der Schlammpeitzger stellt ganz spezifische Habitatansprüche an seinen Lebensraum:

Makrophytenvegetation	Strukturelemente wie Uferwurzeln oder Schilfzonen
sandig-schlammiges Substrat	ein hoher Vernetzungsgrad

Bei einer zu intensiver Pflege nimmt die Population des Schlammpeitzgers mit den Jahren immer weiter ab, bis er sich nicht mehr erfolgreich fortpflanzen kann. Bei der Entschlammung ist das entnommene Material am Grabenrand zwischenzulagern. Das entnommene Material ist auf das Vorkommen von Schlammpeitzgern zu untersuchen, gefundene Tiere sind aktiv in den Gräben zurückzusetzen. Danach ist das Aushubmaterial außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen, sofern damit keine Habitate entwickelt oder verbessert werden können.

**5.3.5 Auszäunen von Flächen**

(NATREG Maßnahmencode 06.02.05.)

Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

## **5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)**

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

**Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.**

## **5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten**

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

### 5.5.1 Anlage von temporären Gewässern (NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

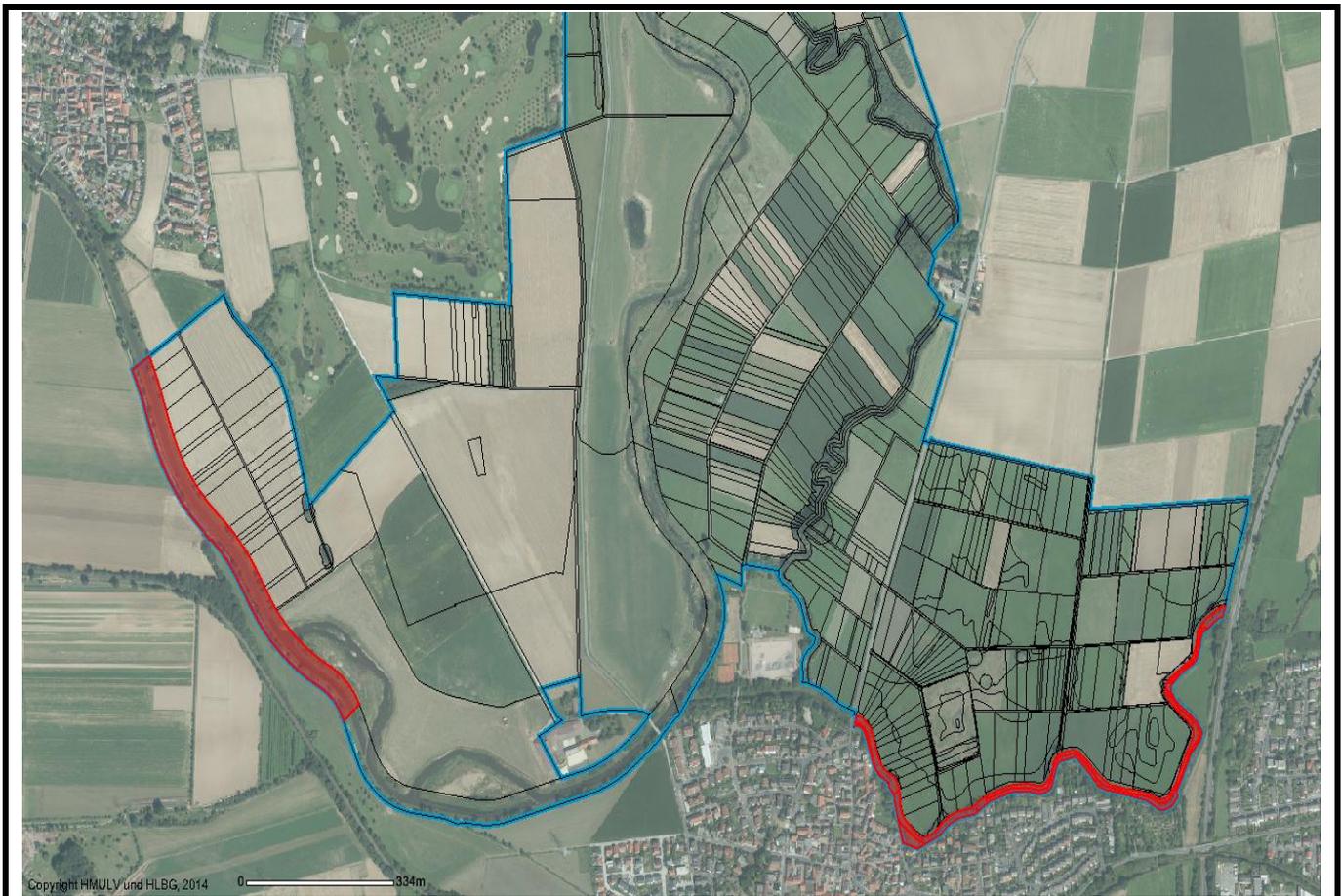
Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten und LRT-Flächen zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz

### 5.5.2 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus (NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf in Absprache mit Nutzern/ ALR, wenn als Landschaftselement in HALM aufgenommen, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### 5.5.3 Gewässerrenaturierung (NATUREG Maßnahmencode 04.04.)

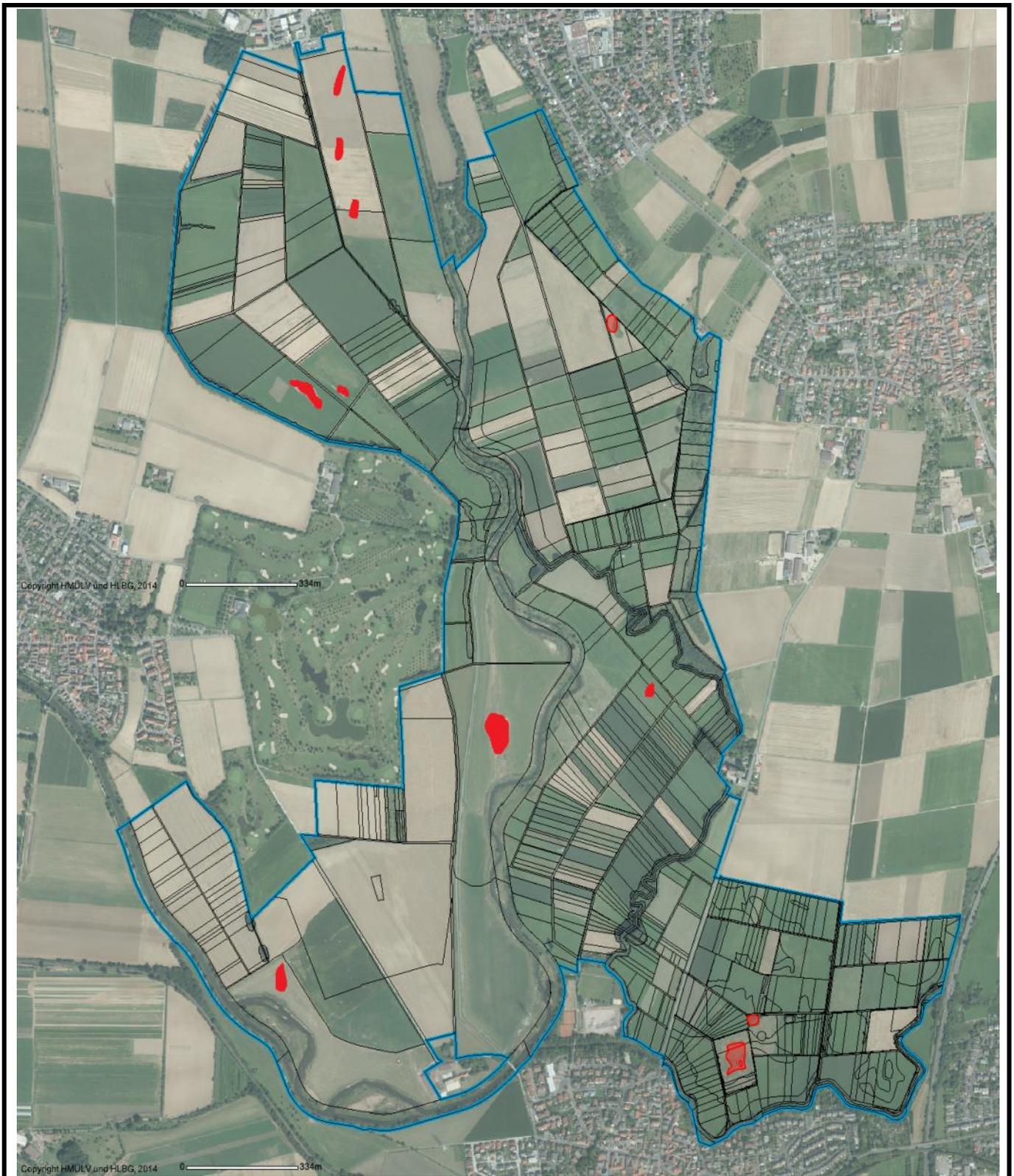
Renaturierung der Nidda (soweit noch nicht erfolgt) und der Nidder zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten und des LRT 3260, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, Sohlanhebung in der Nidder, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, ggf. Ausweisen von Uferrandstreifen mit Agrarförderung, WRRL



Renaturierung der Nidda und Nidder, Maßstab ca. 1:12.600

### 5.5.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel etc., Entschlammung nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt und Ergänzung, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Unternehmereinsatz



Unterhaltung von Stillgewässern, Maßstab ca. 1:12.600

Die Kartendarstellung weicht von Natureg ab, Wasserflächen wurden ergänzt.

### 5.5.5 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Entwicklung vorhandener und Anlage weiterer bachbegleitender kleiner Auenwälder in der Mitte und im Südosten des Gebietes entlang des Mühlgrabens und der Nidda, rechtzeitige Auflichtung der sich entwickelnden Kleinbestände zur Förderung des LRT \*91E0, Eigentümer



Entwicklung des LRT \*91E0 vom EZ C nach B, Karte Süd, Maßstab ca. 1:8.000

### 5.5.6 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATURE Maßnahmencode 16.02.)

Pflege der vorhandenen Aufforstungen aus auentypischen Baumarten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Berücksichtigen der Besonderheiten eines Auenwald-Lebensraums, Ziel ist die Entwicklung zu einem LRT \*91E0, Eigentümer



Entwicklung der Aufforstungen zum LRT \*91E0, Maßstab 1:12.600

## 5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)

### 5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

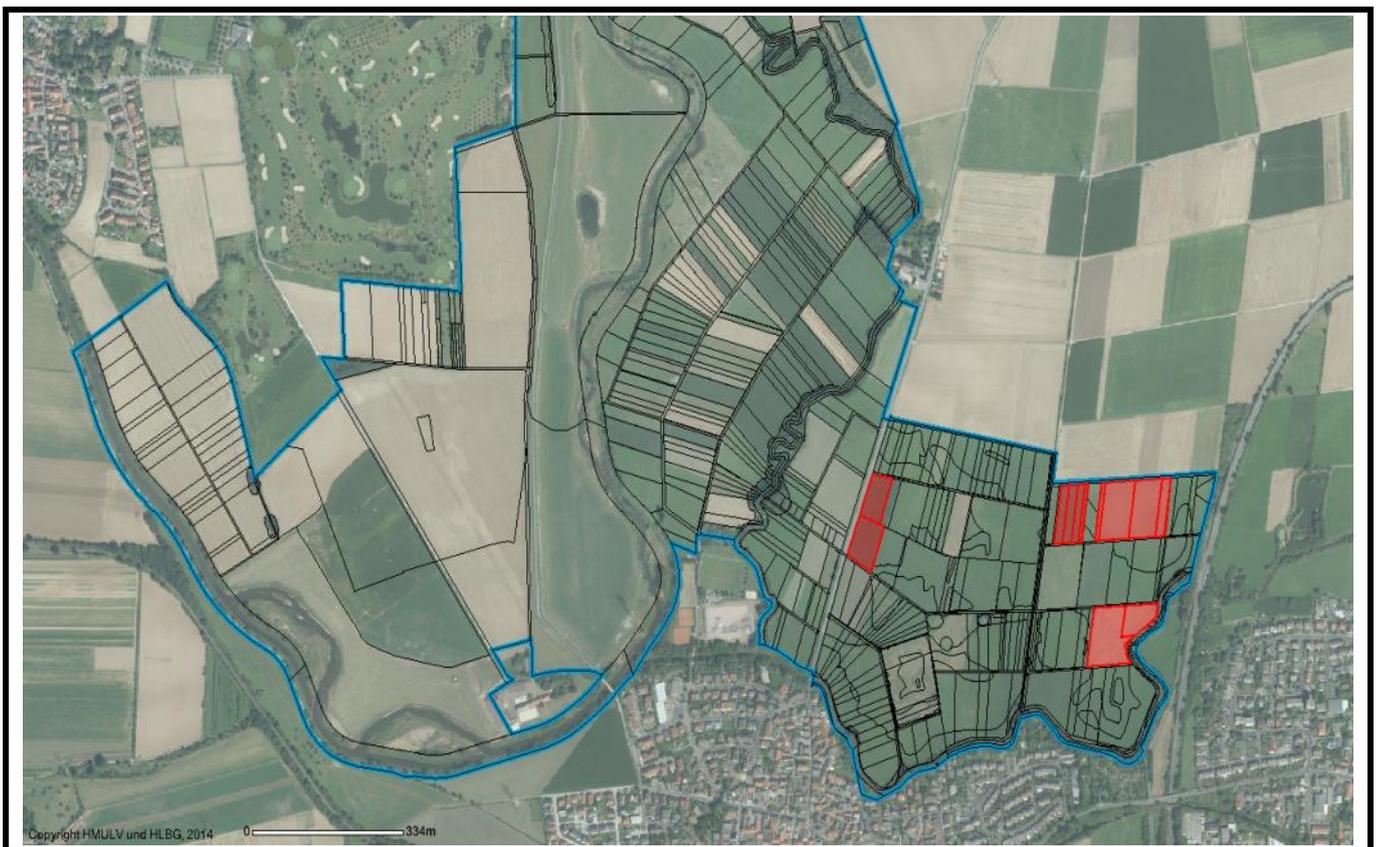
Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom März bis Ende Juni durch Absperrungen der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### 5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### 5.6.3 Umwandlung von Acker in Grünland (NATUREG Maßnahmencode 01.08.01.)

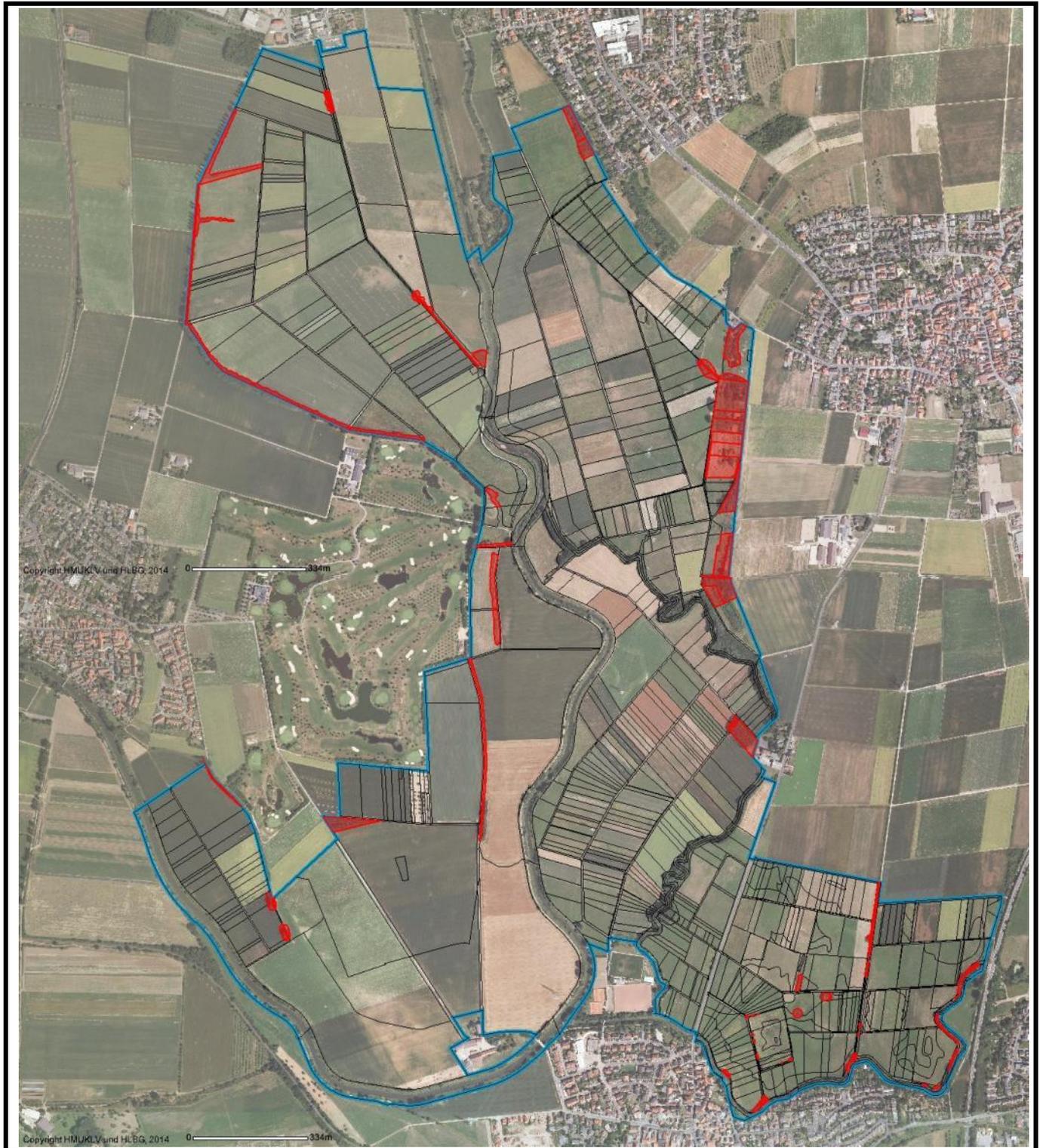
Umwandlung der im FFH-Gebiet liegenden Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, ggf. Ankauf oder Tausch der Flächen, nach Möglichkeit Entwicklung zum LRT 6410 Pfeifengraswiese ggf. durch Mahdgutauftrag, Prüfung auf Anerkennung als Kompensation, Eigentümer



Umwandlung von Acker in Grünland, Maßstab ca. 1:12.600

### 5.6.4 Gehölzpflege (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

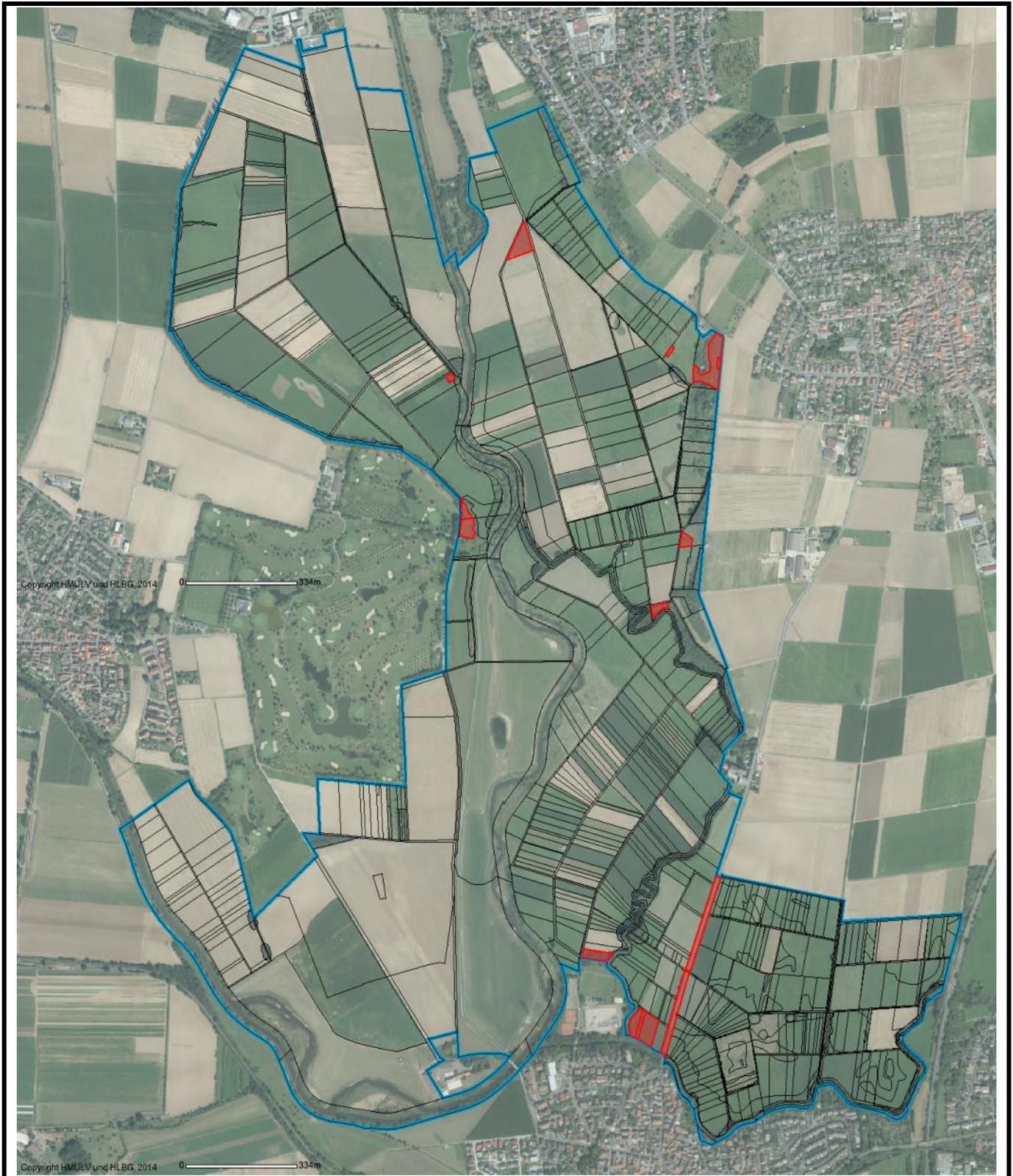
Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten sowie Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlichen Flächen durch regelmäßige, abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation in Absprache mit Nutzern/ ALR, wenn als Landschaftselement in HALM aufgenommen, über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. in Absprache aus Naturschutzzitteln gefördert werden, Eigentümer



Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:12.600

### 5.6.5 Sonstige (NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

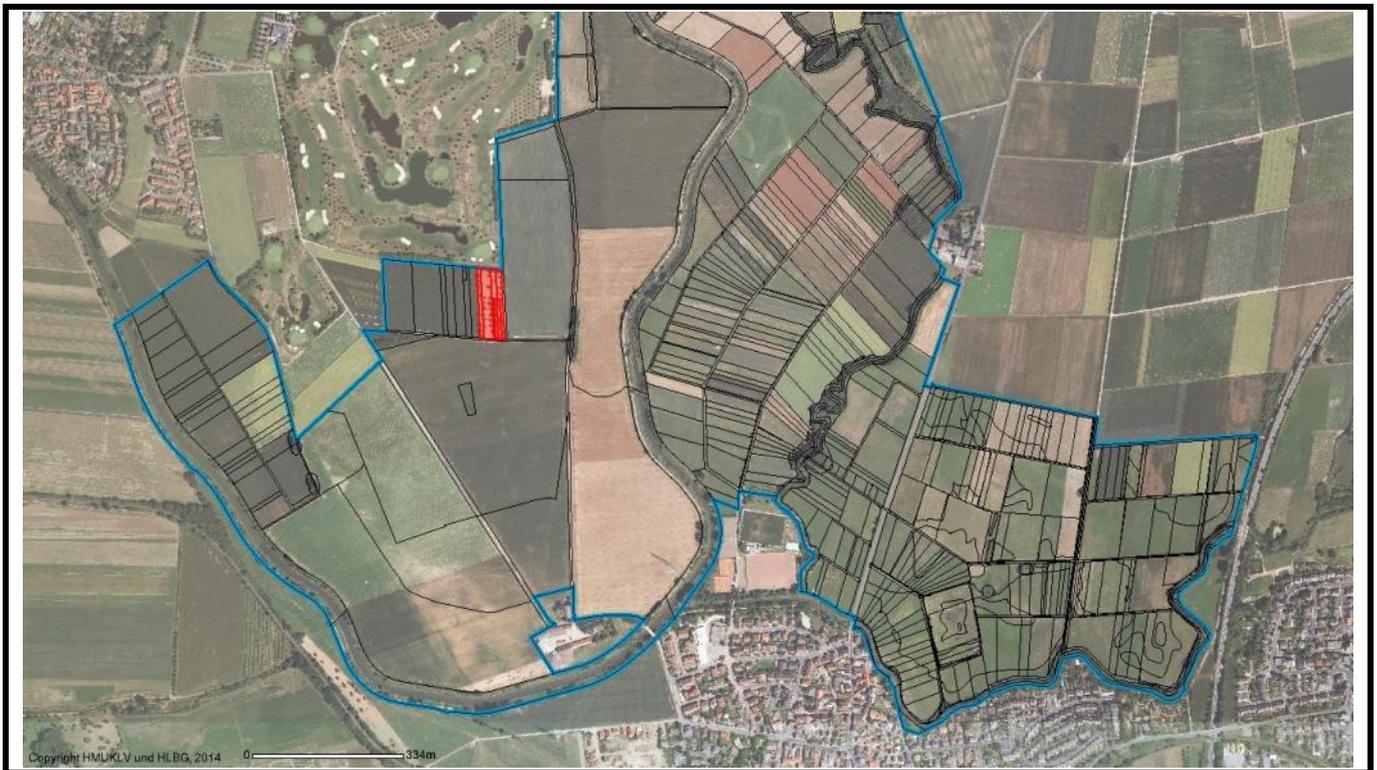
Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Hausgärten und Straßen ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer



Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Hausgärten etc., Maßstab ca. 1:12.600

### 5.6.6 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.)

Pflege und Erhaltung vorhandener Streuobstbestände als Habitate für angepasste Vogelarten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzung von ausfallenden Hochstämmen aus geeigneten, örtlich angepassten Herkünften, Entsorgung des anfallenden Schnittguts außerhalb des Schutzgebietes, Eigentümer/ Pächter

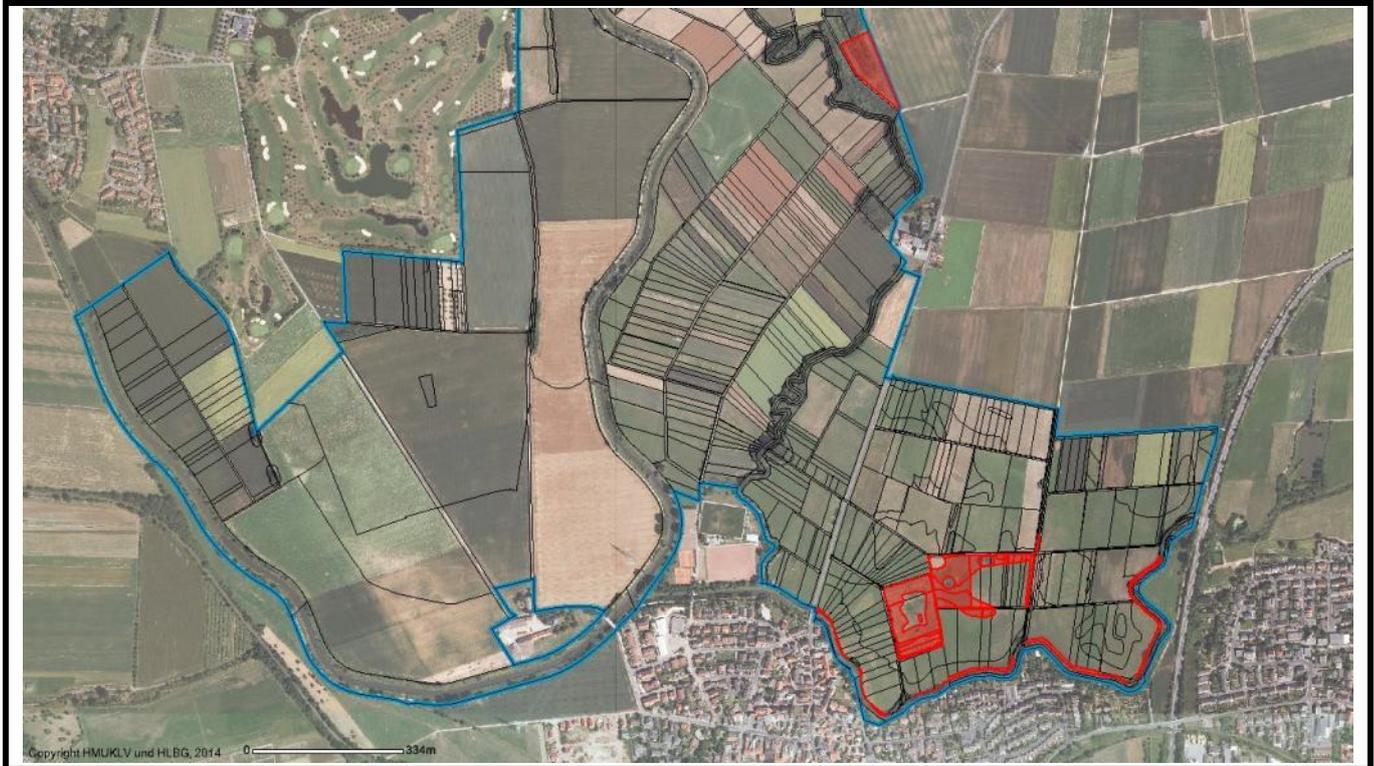


Erhalt von Streuobstbeständen, Karte Süd, Maßstab ca. 1:12.600

### 5.6.7 Mulchen

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Unterhaltung von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen durch Pflegeeingriffe in 3jährigem Turnus nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, je nach Situation auch Beweidung möglich, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, Unternehmereinsatz



Mulchen, Maßstab ca. 1:12.600

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	<u>Nächste Durchfüh- rung Jahr</u>
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	16.01. (5.1.1) 29	Bewirtschaftung der Offenland- flächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Boden- nutzung, Erhaltung des Offen- landcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungs- intensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogel- arten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, ggf. Maß- nahmen zur Förderung der Offenlandbrüter, Eigentümer/ Pächter, <b>Hinweis:</b> kleinflächig ist der LRT 6510 betroffen	1	1j./ ja	195,29	0,00	06	2016

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmennummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wege, Eigentümer	1	nein	9,94	0,00	99	2016
Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06. (5.2.1) 16	Entwicklung und Pflege der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) durch regelmäßige Heumahd (ab 1.6. bis 15.6. und ab 15.9.) oder Mähweide mit Beweidung ab 15.9. ohne Düngung oder Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen zu Gunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Flächen mit Großem Wiesenknopf, Entwicklung potenziell geeigneter Flächen, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	0,67	0,00	06+09	2016
Wildbestandsregulierung	03.02. (5.3.1) 0	In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink), Marder, Iltis und Wiesel zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH-Gebietes während der Brutzeit ausgeübt werden, Fallenjagd ist auch im VSG erwünscht, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes möglich, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte	3	nein	0,00	0,00	99	2016
Zweischürige Mahd	01.02.01.02. (5.3.2) 6	Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) durch mindestens zweimalige Nutzung mit ersten Schnitt ab 1.6. bis 15.6. und zweitem Schnitt ab 15.9. oder Mähweide mit Beweidung ab 15.9., ausweiten auf Flächen mit Entwicklungspotenzial, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	3	1j./ ja	3,48	0,00	06+09	2016
Artenschutzmaßnahmen Vögel	11.02. (5.3.3) 54	Entwicklung der Populationen von Flussregenpfeifer, Kiebitz, Sumpfschildkröte und Biber durch extensive Nutzung des Grünlandes als Mähweide oder mit Beweidung, Pflege der Niddaschlingen und der Neuanlagen von Auenwäldern, Bewirtschaftung der Ackerflächen unter besondere Rücksichtnahme auf die Habitatansprüche der Arten, die Nutzung der Flächen sind überwiegend anerkannte Ökokonto- bzw. Kompensationsmaßnahmen, Eigentümer/ Pächter	3	1j./ ja	97,63	0,00	99	2016

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
<b>Entkrauten/ Entschlammungen abschnittsweise</b>	04.06.05. (5.3.4) 31	Gewährleistung der Durchgängigkeit und der Gewässerdynamik durch abschnittsweise Unterhaltung der Nidda im renaturierten Abschnitt, des Mühlgrabens und deren Seitengräben durch regelmäßiges Entschlammten/Entkrauten nach Bedarf, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitzgers, der Sumpfschildkröte und der Helm-Azurjungfer, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich Pflege und abschnittsweiser Entnahme von Ufergehölzen, Eigentümer/Unterhaltungspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	3	4j./ ja	17,05	0,00	10-02	2016
<b>Auszäunen von Flächen</b>	06.02.05. (5.3.5) 0	Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer-einsatz	3	1j./ ja	0,00	0,00	01-06	2016
<b>Anlage von temporären Gewässern</b>	11.04.01.02. (5.5.1) 0	Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten und LRT-Flächen zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	0,00	0,00	10-12	2016
<b>Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus</b>	01.09.05. (5.5.2) 0	Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf in Absprache mit Nutzern/ALR, wenn als Landschaftselement in HALM aufgenommen, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	5	3j./ ja	0,00	0,00	10-03	2016
<b>Gewässerrenaturierung</b>	04.04. (5.5.3) 32	Renaturierung der Nidda (soweit noch nicht erfolgt) und der Nidder zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten und des LRT 3260, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, Sohlhebung der Nidder, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, ggf. Ausweisen von Uferandstreifen mit Agrarförderung, WRRL	5	1j./ ja	5,50	0,00	10-02	2016

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
<b>Unterhaltung in mehrjährigen Abständen</b>	<u>04.06.03.</u> (5.5.4) 21	Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel etc., Entschlammung nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt und Ergänzung, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	0,56	0,00	10-02	2016
<b>Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften</b>	<u>02.02.01.</u> (5.5.5) 75	Entwicklung vorhandener und Anlage weiterer bachbegleitender kleiner Auenwälder in der Mitte und im Südosten des Gebietes entlang des Mühlgrabens und der Nidda, rechtzeitige Auffichtung der sich entwickelnden Kleinbestände zur Förderung des LRT *91E0, Eigentümer	5	4j./ ja	5,42	0,00	10-03	2016
<b>Ordnungsgemäße Forstwirtschaft</b>	<u>16.02.</u> (5.5.7) 18	Pflege der vorhandenen Aufforstung aus auentypischen Baumarten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Ziel ist die Entwicklung zu einem LRT *91E0, Eigentümer	5	5j./ ja	4,22	0,00	99	2016
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbot vom März bis Ende Juni durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	1j./ ja	0,00	0,00	99	2016
<b>Bekämpfung invasiver Arten</b>	<u>11.09.03.</u> (5.6.2) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	nein	0,00	0,00	07-02	2016
<b>Umwandlung von Acker in Grünland</b>	<u>01.08.01.</u> (5.6.3) 13	im Überschwemmungsbereich der Nidda und Nidder liegenden Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umwandeln, ggf. Ankauf oder Tausch der Flächen, nach Möglichkeit Entwicklung zum LRT 6410 Pfeifengraswiese ggf. mit Mahdgutauftrag, Anlage beidseitiger Uferstreifen (ggf. mit Agrarförderung), Prüfung auf Anerkennung als Kompensation, Eigentümer	6	2j./ ja	4,63	0,00	99	2016
<b>Gehölzpflege</b>	<u>12.01.03.</u> (5.6.4) 26	Regelmäßige Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation in Absprache mit Nutzern/ ALR, wenn als Landschaftselement in HALM übernommen, abschnittsweises Vorgehen, Eigentümer	6	3j./ ja	9,22	0,00	10-03	2016

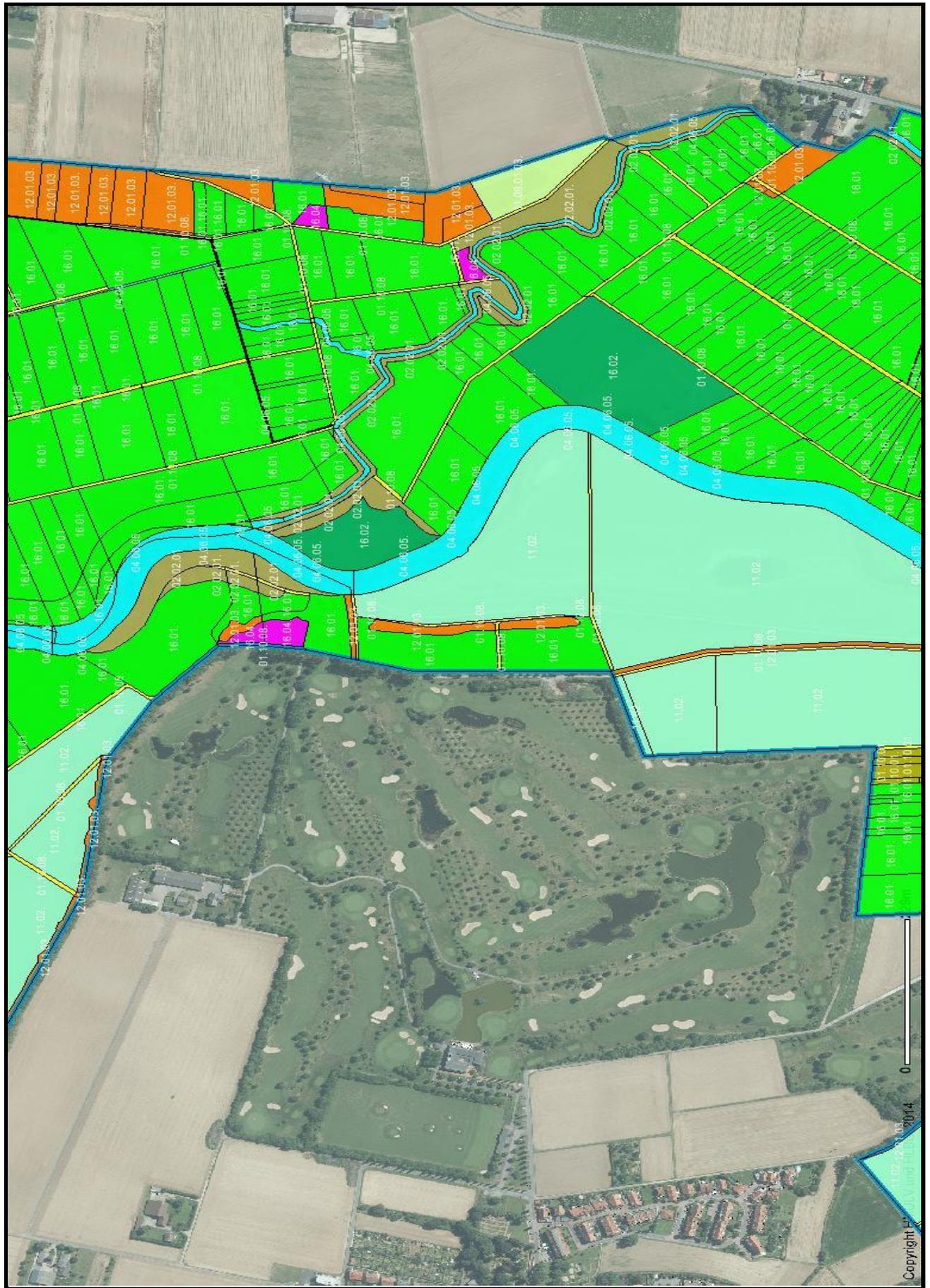
Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Sonstige	16.04. (5.6.5) 35	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Hausgärten und Straßen ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer	6	nein	3,28	0,00	99	2016
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen	01.10.01. (5.6.6) 15	Erhalt und Pflege vorhandener Streuobstbestände durch regelmäßigen Schnitt, ggf. Nachpflanzung von Hochstämmen geeigneter Herkunft, Beseitigen des Schnittguts aus dem Schutzgebiet, Eigentümer	6	4j./ ja	0,82	0,00	99	2016
Mulchen	01.09.01.03. (5.6.7) 52	Unterhaltung von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen durch Pflegeeingriffe in 3jährigem Turnus nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, je nach Situation auch Beweidung möglich, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	3j./ ja	3,86	0,00	07-02	2016

## 7. Literaturverzeichnis

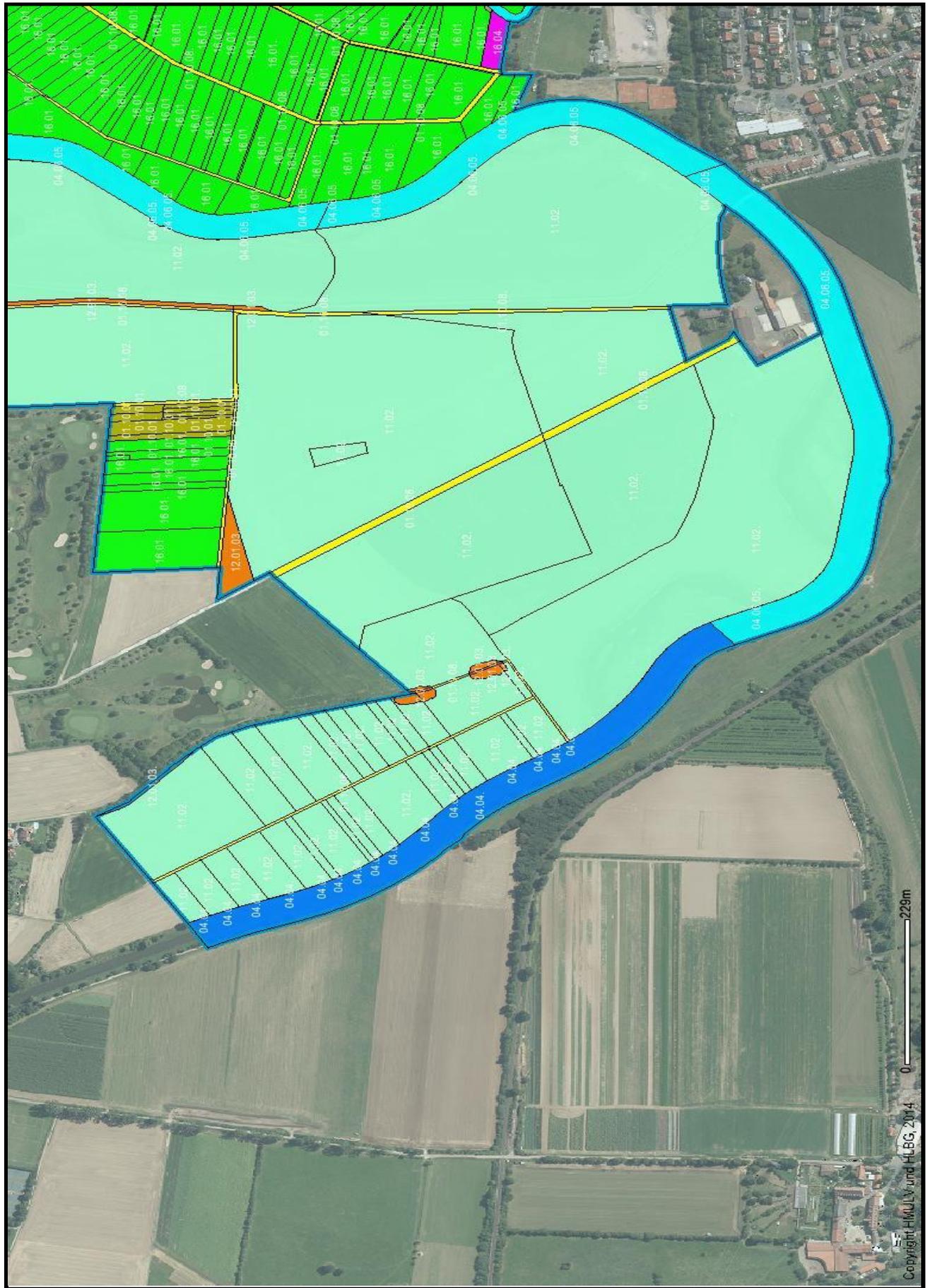
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ im Jahr 2005, Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2005,
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet 5619-301 „Grünlandgebiete der Wetterau“ Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2002,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im alten See bei Gronau“ vom 8. Dezember 2003, StAnz. 51-52/2003, S. 5123,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989, GVBl I 1990 S. 13,
- Nawrath, S. und Alberternst, B.: Bericht, Monitoring von Teilflächen im FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, Friedberg, November 2012,
- Fuchs, S. und Stein-Bachinger, K.: Naturschutz im Ökolandbau, Praxishandbuch für den ökologischen Landbau im nordostdeutschen Raum, Bioland Verlags GmbH, Mainz 1. Auflage Oktober 2008,
- Dreiling: Standarddatenbogensauszug für VR-Gebiet 55219-401 „Wetterau“ ohne Datum Staatliche Vogelschutzwaite Frankfurt/M.,

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- HMULV Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmen-codes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010,
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998.

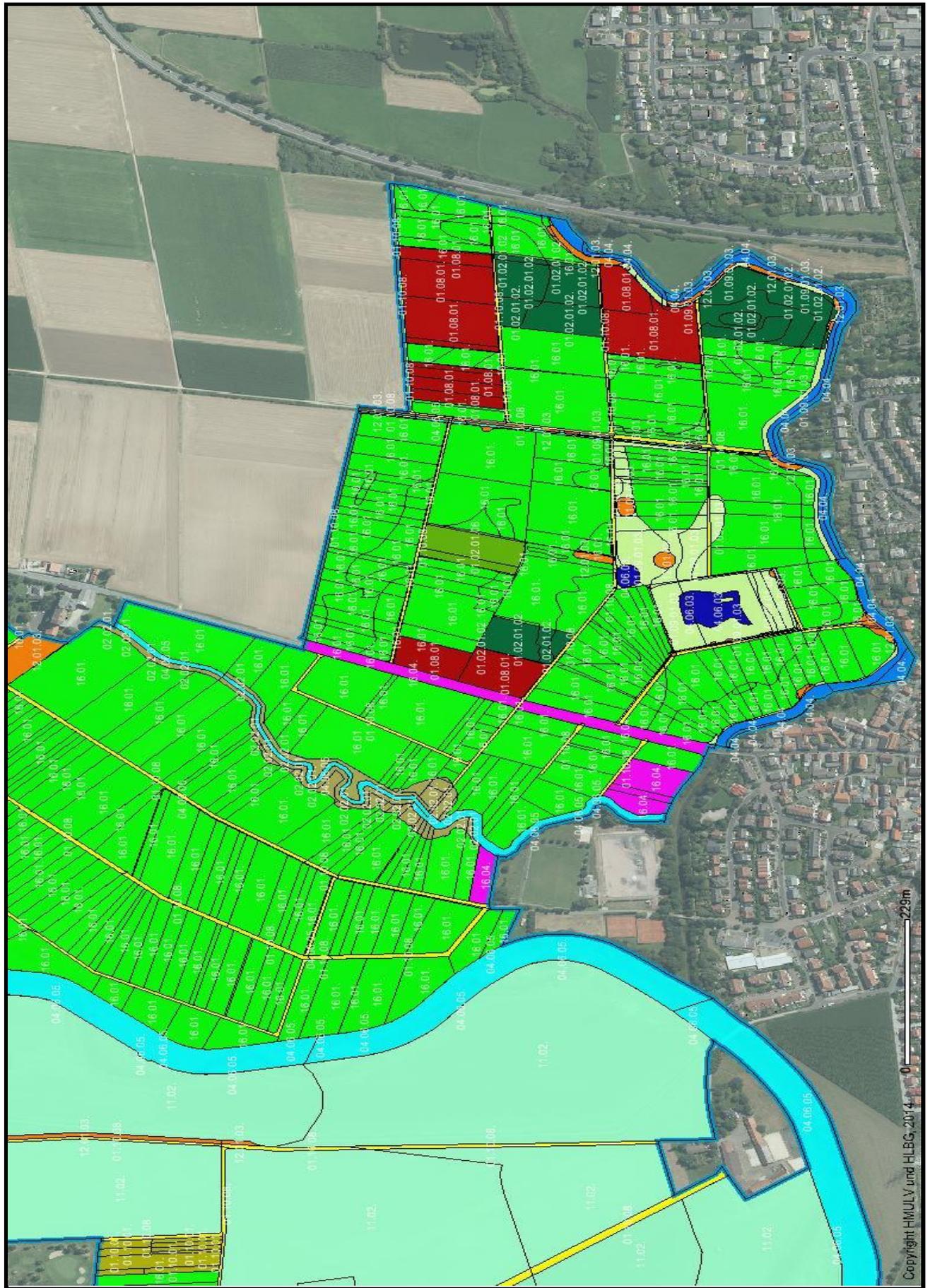




Maßnahmenplan, Karte Mitte, Maßstab ca. 1:6.300



Maßnahmenplan, Karte Südwest, Maßstab ca. 1:6.300



Maßnahmenplan, Karte Südost, Maßstab ca. 1:6.300

**Legende:****geordnet nach Farbennummern**

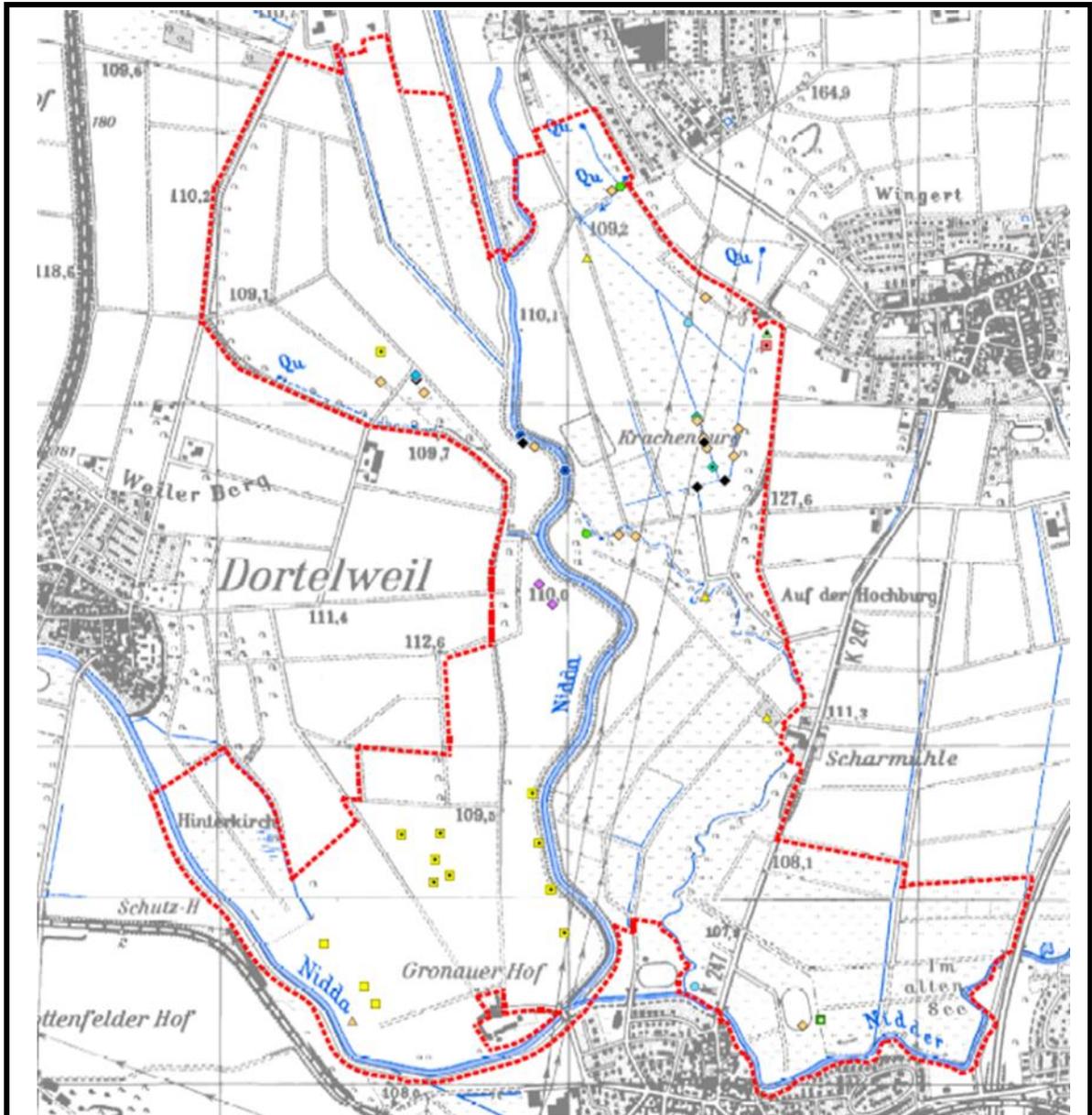
Farbe	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
<b>6</b>	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.3.2
<b>13</b>	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.6.3
<b>15</b>	01.10.01.	Streuobst	5.6.6
<b>16</b>	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Bedingungen	5.2.1
<b>18</b>	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.5.6
<b>21</b>	04.06.03.	Pflege der Stillgewässer	5.5.4
<b>26</b>	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
<b>27</b>	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
<b>29</b>	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
<b>31</b>	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.3.4
<b>32</b>	04.04.	Gewässerrenaturierung	5.5.3
<b>35</b>	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.5
<b>52</b>	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.7
<b>54</b>	11.02.	Förderung von Flussregenpfeifer, Kiebitz etc.	5.3.3
<b>75</b>	02.02.01.	Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften	5.5.5
<b>ohne</b>	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.1
<b>ohne</b>	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.5
<b>ohne</b>	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.1
<b>ohne</b>	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.2
<b>ohne</b>	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
<b>ohne</b>	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2

## geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
<b>6</b>	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.3.2
<b>16</b>	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben	5.2.1
<b>13</b>	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.6.3
<b>52</b>	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.7
<b>ohne</b>	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.2
<b>15</b>	01.10.01.	Streuobst	5.6.6
<b>27</b>	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
<b>75</b>	02.02.01.	Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften	5.5.5
<b>ohne</b>	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.1
<b>32</b>	04.04.	Gewässerrenaturierung	5.5.3
<b>21</b>	04.06.03.	Pflege der Stillgewässer	5.5.4
<b>31</b>	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.3.4
<b>ohne</b>	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.5
<b>54</b>	11.02.	Förderung von Flussregenpfeifer, Kiebitz etc.	5.3.3
<b>ohne</b>	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.1
<b>ohne</b>	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
<b>26</b>	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
<b>ohne</b>	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
<b>29</b>	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
<b>18</b>	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.5.6
<b>35</b>	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.5

## 9. Anhang

### 9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet (Quelle: GDE 2010)



Vorkommen der Vogelarten im VSG, ohne Maßstab

Anhang I Vogelarten		Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	
◆ Blaumeißen	▲ Flussregenpfeifer	◆ Wasserralle	
▲ Grauspecht	◆ Graugans	■ Bekassine	
● Eisvogel	■ Kiebitz	▲ Pirol	
■ Neuntöter	● Löffelente	■ Wachtelkönig	
● Schwarzmilan	■ Schwarzkehlchen		
● Weißstorch	■ Wachtel		Symbol mit Punkt = bis 2009 nachgewiesen